

# CHEMIE<sup>3</sup>-PRAXISGUIDE

## NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

– PFLICHTEN ERFÜLLEN, CHANCEN NUTZEN, ZUKUNFT  
GESTALTEN –

### KAPITEL 1 & 2

## GLIEDERUNG

Aufbau und Struktur des Chemie <sup>3</sup> -Praxisguides Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	2
Kapitel 1: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und EU-Taxonomie.....	5
1. Hintergrund.....	5
2. CSRD.....	7
3. EU-Taxonomie.....	12
4. Strategischer Nutzen für Unternehmen .....	15
Kapitel 2: Erste Schritte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	18
1. Betroffenheit.....	18
2. Projektorganisation .....	24
3. Sensibilisierung und Schulung der Belegschaft .....	28
4. Tool .....	28
Anhang A: Übersicht der Dokumente rund um die CSRD und EU-Taxonomie .....	29
Anhang B: Quellenverzeichnis.....	35
Anhang C: Glossar .....	38

# AUFBAU UND STRUKTUR DES CHEMIE<sup>3</sup>- PRAXISGUIDES NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Der *Chemie<sup>3</sup>-Praxisguide Nachhaltigkeitsberichterstattung* ist das umfassende Angebot zur Unterstützung von Unternehmen und Betriebsräten der chemisch-pharmazeutischen Industrie, um nach der *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* und der *EU-Taxonomie Verordnung (EU Tax-VO)* über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten zu berichten. **Ziel des Angebots ist es, insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen auf dem Weg zu einer rechtskonformen, chancenorientierten und betriebspartnerschaftlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung zu begleiten und hierbei branchenspezifische Herausforderungen und Besonderheiten zu berücksichtigen.**

Der *Chemie<sup>3</sup>-Praxisguide* besteht aus einem Leitfaden und Tools. Der Leitfaden umfasst sechs Kapitel. Sie dienen als theoretische Grundlage und praktische Anleitung, um Unternehmen in jedem Schritt der Umsetzung der CSRD und EU-Taxonomie zu unterstützen. Vervollständigt wird der Leitfaden durch zahlreiche Tools und Vorlagen, die von Mitgliedern des BAVC, der IGBCE und des VCI bei der praktischen Implementierung genutzt werden können. Eine Übersicht gibt die folgende Abbildung 1:

## LEITFADEN

## Unterstützende Tools

### Kapitel 1

Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD und EU-Taxonomie

### Kapitel 2

Erste Schritte zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Tools

- Präsentation zur Vermittlung von Grundlagen von CSRD und EU-Taxonomie

### Kapitel 3

Wesentlichkeitsanalyse

### Tools

- Excel Tool zur Identifizierung und Bewertung von IROs
- Excel-Sammlung und Bewertung branchenüblicher IROs mit Aufbereitung in eine Heatmap
- Word-Vorlage für die Prozessdokumentation

### Kapitel 4

Strategische Ableitungen

### Tools

- Präsentation zur Wissensvermittlung von strategischer Nachhaltigkeit inklusive grafischer Vorlagen und Beispiele zur eigenständigen Ableitung der strategischen Nachhaltigkeit

### Kapitel 5

Berichtsvorbereitung

### Tools

- Präsentation zur Zusammenstellung der Berichtsanforderungen und Angabepflichten
- Excel-Tool für die Gap-Analyse nach CSRD
- Präsentation zur Wissensvermittlung zur EU-Taxonomie
- Excel-Tool zur Bestimmung der EU-Taxonomiekennzahlen

### Kapitel 6

Berichterstattung

### Tools

- Präsentation zur Vorbereitung der Berichterstattung
- Arbeitsvorlagen zur Unterstützung des Projektmanagements und organisationaler Verankerung in der Berichterstattung
- Kriterienkatalog zur Softwareauswahl

Abbildung 1: Struktur des Chemie<sup>3</sup>-Praxisguides Nachhaltigkeitsberichterstattung (Eigene Darstellung).

*Kapitel 1* bietet eine Einführung in die CSRD und EU-Taxonomie und vermittelt ein grundlegendes Verständnis der wirtschaftspolitischen Zusammenhänge sowie des **strategischen Nutzens** für Unternehmen.

In *Kapitel 2* werden erste Handlungsempfehlungen gegeben, etwa zur Bestimmung der gesetzlichen **Betroffenheit** und zur konkreten **Projektplanung**.

*Kapitel 3* behandelt die **Wesentlichkeitsanalyse**: Die einzelnen Schritte der Analyse werden detailliert beschrieben, von der **Kontextanalyse** über die Identifikation von branchenspezifischen **Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks & Opportunities, IRO)** bis zu deren **Bewertung**.

Wie aus der Analyse die strategische Wesentlichkeit abgeleitet wird, ist Gegenstand von *Kapitel 4*. Es beleuchtet, wie Unternehmen **strategische Handlungsfelder** aus wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen formulieren, passende **Ambitionsniveaus** definieren sowie **Strategien, Maßnahmen und Ziele** entwickeln können.

In *Kapitel 5* wird erläutert, wie sich Unternehmen basierend auf den eigenen wesentlichen Themen auf die Berichterstattung vorbereiten können. Hierbei wird sowohl auf die Identifizierung fehlender Datenpunkte mithilfe einer **Gap-Analyse** als auch auf die Bestimmung **der Taxonomie-Fähigkeit und -Konformität** der eigenen Geschäftsaktivitäten eingegangen. Darüber hinaus werden die wichtigsten Aspekte, die bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts zu berücksichtigen sind, genannt. Dazu zählen die **Priorisierung der Berichtsansforderungen** sowie die **Entwicklung eines Umsetzungsplans** zur Datengewinnung.

*Kapitel 6* legt den Fokus auf die operative Umsetzung der Berichterstattung und gibt Hilfestellungen zu **Vorbereitung, Projektmanagement und Verankerung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** in die bestehende Organisationsstruktur. Das Kapitel enthält sowohl Hinweise zur erstmaligen als auch zur fortlaufenden Berichterstattung.

# KAPITEL 1: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG NACH CSRD UND EU-TAXONOMIE

## 1. HINTERGRUND

Der **Europäische „Green Deal“** ist das zentrale Element der Nachhaltigkeitspolitik der Europäischen Union. Er verfolgt das Ziel, Europa bis 2050 klimaneutral zu machen und als erster Kontinent Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 55 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Damit leistet der „Green Deal“ einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 mit ihren 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen sowie des **Pariser Klimaabkommens**. Die Industrie spielt eine zentrale Rolle, um den Wandel hin zu einer klimaneutralen und kreislauforientierten Wirtschaft voranzutreiben und gleichzeitig hohe Sozial- und Lebensstandards sowie gute Arbeitsbedingungen zu sichern. Dieser Wandel ist mit massiven Investitionen von öffentlichem und privatem Kapital verbunden. Neben der Industrie ist daher auch der Finanzsektor von wesentlicher Bedeutung. Die Europäische Union trägt dem mit ihrer **Sustainable Finance Strategie** Rechnung (siehe Abbildung 2), die darauf abzielt, Investitionen gezielt in nachhaltige Projekte und Produktion zu lenken.

Ein Instrument dieser Transformation ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die **CSRD**. Sie verpflichtet die betroffenen Unternehmen zur systematischen Erfassung und Offenlegung der nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit sowie von nachhaltigkeitsbezogenen finanziellen Risiken und Chancen. Diese Transparenz ist Voraussetzung dafür, dass Investoren und andere Stakeholder fundierte Entscheidungen treffen und Kapital in nachhaltige Projekte lenken können. Die CSRD sorgt mit den **Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS)** für eine umfassende, transparente und vergleichbare Berichterstattung von Unternehmen.

Neben der CSRD ist die **EU-Taxonomie** ein weiterer zentraler Bestandteil der EU-Nachhaltigkeitsstrategie. Als Klassifikationssystem legt die EU-Taxonomie fest, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten (*siehe Kapitel 1.2.1: Anforderungen der EU-Taxonomie*). Diese Instrumente bieten den betroffenen Unternehmen u.a. die Möglichkeit, ihren Zugang zu Finanzmitteln zu verbessern und Risiken frühzeitig zu erkennen, was ihre langfristige Wettbewerbsfähigkeit stärken kann. Beide Instrumente werden im weiteren Verlauf dieses Leitfadens ausführlich erläutert und ihre Bedeutung für die Unternehmenspraxis hervorgehoben.

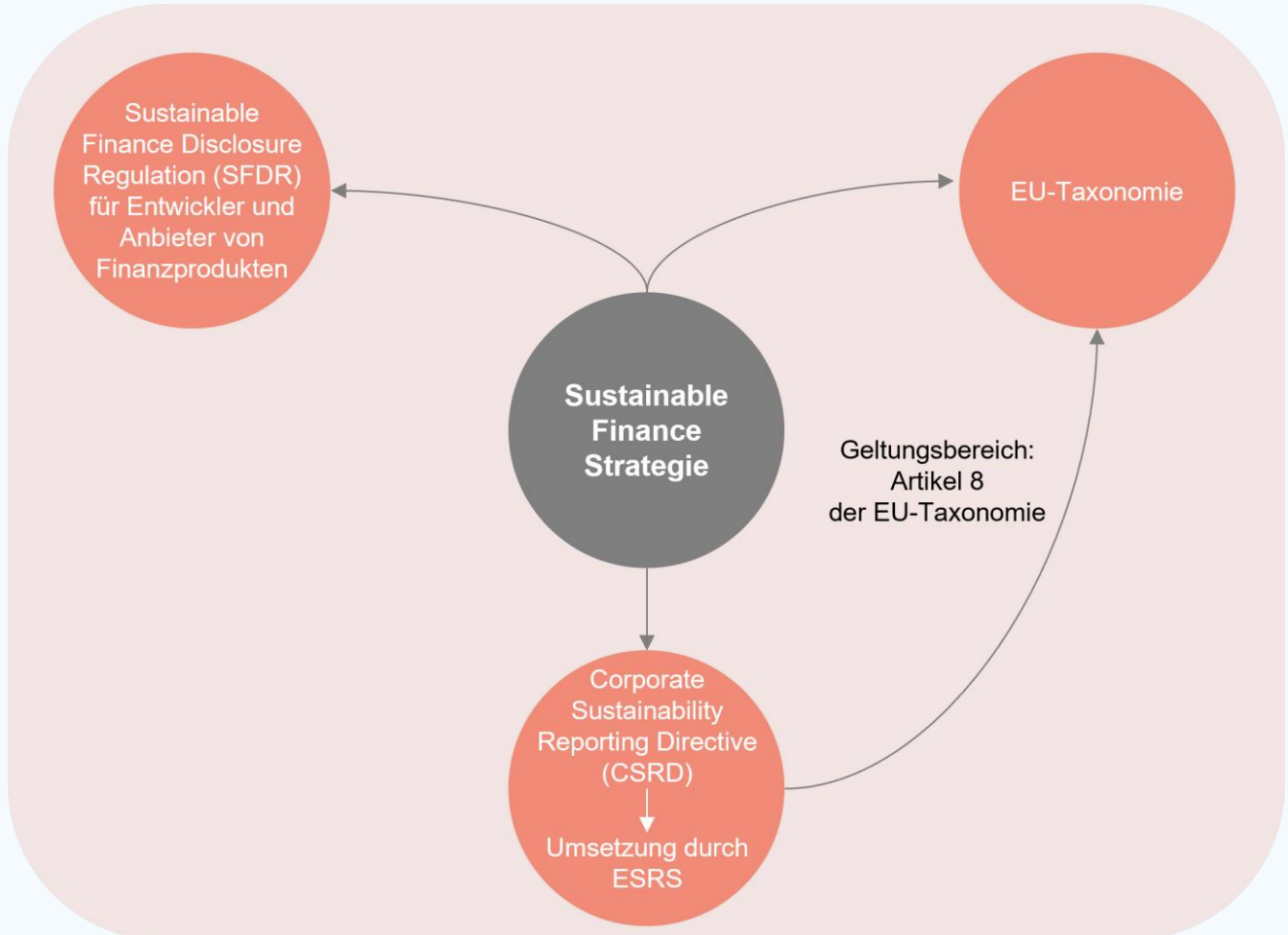


Abbildung 2: EU Sustainable Finance Strategie als Teil des Europäischen „Green Deal“ (Eigene Darstellung).

## 2. CSRD

### 1. Einführung und Ziele

Die CSRD **entwickelt die europäische Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter**: Sie ersetzt die *Non-Financial Reporting Directive (NFRD)*<sup>1</sup> und erweitert deren Anwendungsbereich und Anforderungen. Die CSRD soll gewährleisten, dass Unternehmen ihren Investoren und anderen Stakeholdern umfassende, transparente und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung stellen. Damit soll der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft gefördert werden.<sup>2</sup>

### 2. Anwendungsbereich der CSRD

Die CSRD weitet den Anwendungsbereich der Berichterstattungspflichten erheblich aus und **erhöht die Zahl der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von ca. 500 auf etwa 15.000**.<sup>3</sup> Sie betrifft nicht nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern auch kleine und mittlere kapitalmarktorientierte Unternehmen (KMU) und nicht-börsennotierte Unternehmen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten (*siehe Kapitel 2.1: CSRD-Betroffenheit*).

#### Umfang der Berichterstattung

Die Berichterstattung nach der CSRD ist **deutlich umfassender und detaillierter** als bei der bisher verpflichtenden NFRD oder freiwilligen Standards wie dem *Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)* oder der *Global Reporting Initiative (GRI)*. Mit den GRI-Standards wurde bei der Entwicklung der ESRS jedoch ein hohes Maß an Interoperabilität hergestellt. Die CSRD verlangt von Unternehmen eine Offenlegung ihrer Nachhaltigkeitsleistungen, die sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Informationen abdeckt. Unternehmen müssen umfassend über ihre *Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-/Governance-Praktiken (ESG)* berichten und dabei sowohl eigenen Aktivitäten als auch die der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betrachten.

Ein zentrales Merkmal der CSRD-Berichterstattung ist die **Integration von Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht**. Dies bedeutet, dass beide Berichte (finanzieller und nicht-finanzieller) im Lagebericht enthalten sind und anschließend durch den Wirtschaftsprüfer

---

<sup>1</sup> Die NFRD wurde in Deutschland durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in nationales Recht überführt. Mit der Umsetzung der CSRD in nationales Recht fällt das CSR-RUG voraussichtlich weg.

<sup>2</sup> Bei Nichteinhaltung der CSRD folgen Sanktionen für die Unternehmen, die allerdings in Deutschland zum jetzigen Stand (Dezember 2024) noch nicht gesetzlich definiert sind. Auch nicht-rechtliche Konsequenzen, wie Klagen durch NGOs oder Imageschäden, können Unternehmen drohen.

<sup>3</sup> DRSC Briefing Paper: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen, S. 1



testiert werden (*siehe Kapitel 3.1.7: Einbindung der Wirtschaftsprüfung*). In der Praxis hat dies meist zur Folge, dass der Konsolidierungskreis der CSRD-Berichterstattung dem des bisherigen Lageberichts entspricht.<sup>4</sup>

### 3. Anforderungen der CSRD

Die Berichterstattung erfolgt nach den Berichterstattungsstandards ESRS. Diese decken allgemeine Anforderungen und Angaben sowie die **Themenfelder Umwelt, Soziales und Unternehmensführung** ab.

#### Einheitliche Berichterstattung nach den ESRS

Die ESRS dienen als **verbindliche Vorgaben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung** in Europa. Sie wurden entwickelt, um sicherzustellen, dass Unternehmen standardisierte, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, die für Investoren, die Öffentlichkeit und weitere Stakeholder von Bedeutung sind. Es gibt drei Kategorien von ESRS: generelle Standards, themenbezogene Standards sowie sektorspezifische Standards (siehe Abbildung 3).<sup>5</sup> Die Standards legen detaillierte Anforderungen fest, sogenannte Angabepflichten (**Disclosure Requirements, DR**) und Anwendungsanforderungen (**Application Requirements, AR**), die Unternehmen bei der Berichterstattung ihrer wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zusätzlich zu den allgemeinen Angaben und Anforderungen anzugeben haben.<sup>6</sup>

Abbildung 3 (siehe Seite 11) zeigt die generellen Standards (ESRS 1 und 2), die themenspezifischen Standards (ESRS E1 – E5, ESRS S1 – S4 und ESRS G1) sowie sektorspezifische Standards, die als ESRS Set 1 veröffentlicht wurden, und deckt auch die KMU-Standards und sektorspezifischen Standards mit ab, die als Set 2 veröffentlicht werden:

- **ESRS 1** beinhaltet **allgemeine Anforderungen**, wie Formulierungsgrundsätze und die zugrunde liegenden Konzepte sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen<sup>7</sup>.
- **ESRS 2** enthält **allgemeine Angabepflichten**, die das Unternehmen in Bezug auf alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in den Berichterstattungsbereichen

---

<sup>4</sup> ESRS 1, Kapitel 5.1, Absatz 62

<sup>5</sup> ESRS 1, Kapitel 1.1, Absatz 4

<sup>6</sup> ESRS 1, Ziel 2

<sup>7</sup> ESRS 1, Kapitel 1.1, Absatz 6

Unternehmensführung, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Kennzahlen und Ziele vorlegen muss.<sup>8</sup>

- Die **zehn themenbezogenen ESRS** (ESRS E1 – E5 Umwelt, ESRS S1 – S4 Soziales und ESRS G1 Governance) decken verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte in den Bereichen **Umwelt-, Soziales und Unternehmensführung** ab. Diese 10 ESRS enthalten spezifische Angabepflichten, die die allgemeinen aus ESRS 1 und 2 ergänzen. Das AR16 Mapping in ESRS 1 gliedert die zehn Themen in weitere Unterthemen und Unter-Unterthemen, die unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsaspekte“ zusammengefasst werden.<sup>9</sup> Die Angabepflichten in den themenbezogenen ESRS lassen sich aber nicht alle eindeutig den Nachhaltigkeitsaspekten aus dem AR 16 Mapping zuordnen.<sup>10</sup>
- **KMU-Standards sind vereinfachte und an KMU angepasste Standards**, die für Winter 2024 angekündigt wurden. Der *European Sustainability Reporting Standard for Listed Small and Medium-Sized Enterprises (ESRS LSME)* ist speziell auf kapitalmarktorientierte KMU sowie andere Unternehmen, insbesondere kleine und nicht komplexe Institute (***small and non-complex institution, SNCI***), zugeschnitten. Diese Unternehmen sind zwar durch die CSRD zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, jedoch sind die Anforderungen im Vergleich zum ESRS Set 1 weniger hoch.
  - Das ESRS Set 1 verlangt von den großen Unternehmen Angaben über ihre Wertschöpfungskette. Dadurch muss eine Vielzahl von Unternehmen, die nicht selbst berichtspflichtig sind, nachhaltigkeitsrelevante Informationen sammeln und bereitstellen.
  - Die Unternehmen, die unter die CSRD fallen, dürfen von KMUs aus ihrer Wertschöpfungskette keine Informationen einholen, die über die Anforderungen des ESRS LSME hinausgehen (Value Chain Cap). Der ESRS LSME gibt damit die maximal mögliche Abfragetiefe vor.<sup>11</sup>
  - Zusätzlich zu dem ESRS LSME wurde ein freiwillig anwendbarer Standardentwurf, der *Voluntary ESRS for Non-Listed SMEs (ESRS VSME)*, veröffentlicht, der sich an nicht kapitalmarktorientierte KMU richtet. Die freiwillige Anwendung des ESRS VSME kommt für alle KMU in Frage, die bereits heute z. B. im Rahmen der Kreditvergabe oder

<sup>8</sup> ESRS 1, Kapitel 1.1, Absatz 7

<sup>9</sup> ESRS 1, Kapitel 1.1, Absatz 8; ESRS 1, Anhang A, AR 16

<sup>10</sup> EFRAG Q&A ID 177: Mapping of sustainability matters to topical disclosures

<sup>11</sup> Artikel 29b (4) CSRD

Auftragsanbahnung Nachhaltigkeitsinformationen für Investoren, Kunden, Arbeitnehmer:innen oder andere Stakeholder bereitstellen sollen. Ziel des VSME ist es, die derzeitige Vielzahl von Datenabfragen zu standardisieren.

- **Sektorspezifische Standards gelten für alle Unternehmen innerhalb eines Sektors.** Sie behandeln Auswirkungen, Risiken und Chancen, die für alle Unternehmen in einem bestimmten Wirtschaftszweig von wesentlicher Bedeutung sein dürften und die nicht oder nicht ausreichend von themenbezogenen Standards abgedeckt werden. Hierdurch soll ein hoher Grad der Vergleichbarkeit innerhalb von Wirtschaftszweigen hergestellt werden. Die sektorspezifischen Standards sollen ab 2026 von der EFRAG veröffentlicht werden. Die für die Chemie- und Pharmaindustrie relevantesten sektorspezifischen Standards sind *Chemikalien* und *Pharma und Biotechnologie*. Je nach Geschäftsmodell des Unternehmens können weitere sektorspezifische Standards zu beachten sein.

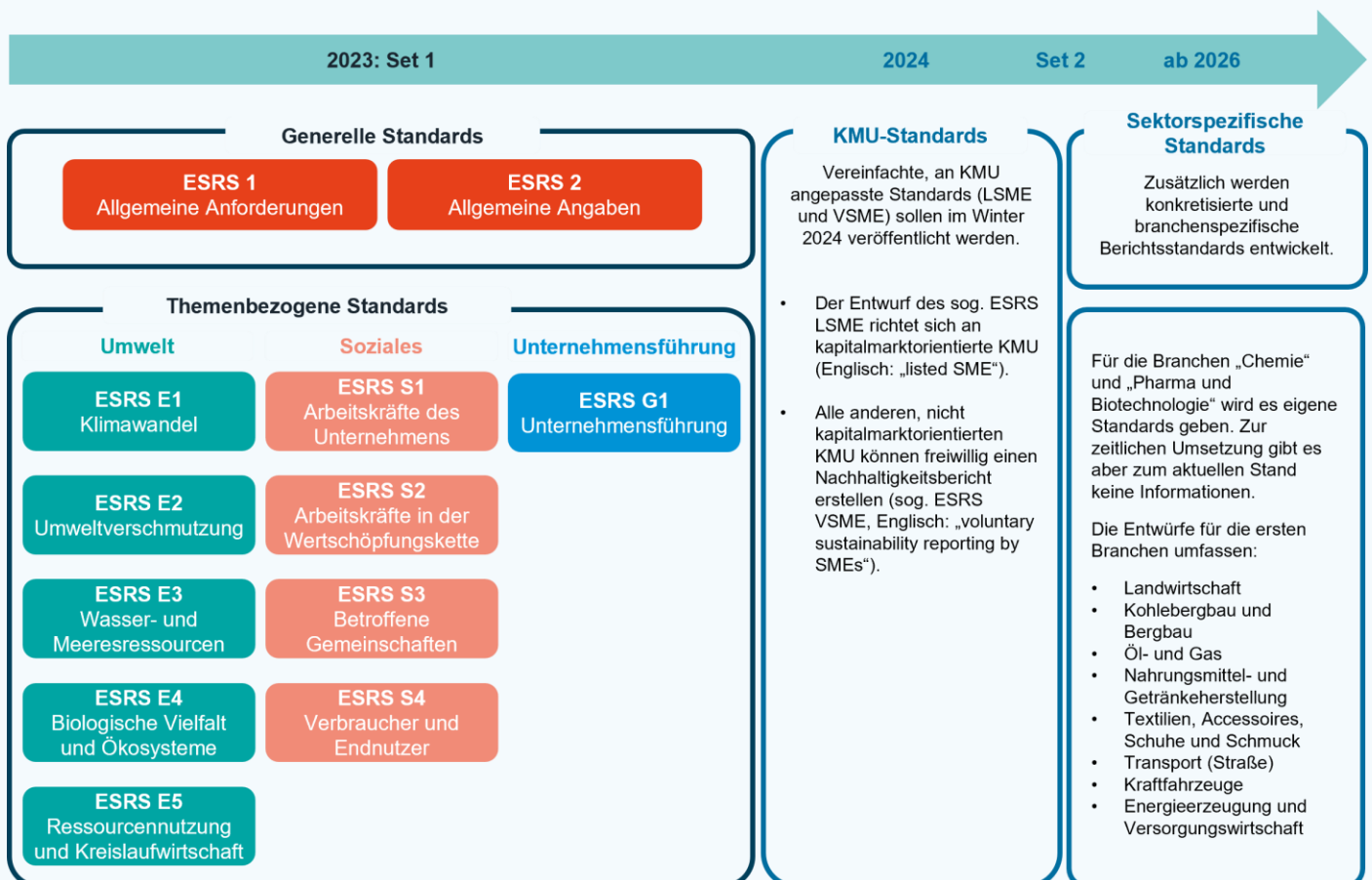


Abbildung 3: Überblick über die verschiedenen Standards der ESRS (Eigene Darstellung).

Die ESRS erfordern, dass ein **Unternehmen Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Themen angibt, wenn es die betreffenden Themen als wesentlich bewertet hat**. Ob ein Thema wesentlich ist, wird anhand des Prinzips der doppelten Wesentlichkeit analysiert. Dabei werden die Auswirkungen, Risiken und Chancen pro Nachhaltigkeitsaspekt identifiziert (*siehe Kapitel 3: Wesentlichkeitsanalyse durchführen*). Für alle Themen, die nicht als wesentlich bewertet wurden, müssen keine Informationen angegeben werden.<sup>12</sup>

### Wesentlichkeitsanalyse

Die Wesentlichkeitsanalyse (*siehe Kapitel 3: Wesentlichkeitsanalyse durchführen*) ist nach den ESRS der zentrale und unverzichtbare Kern der Nachhaltigkeitsberichterstattung, der die Grundlage für alle weiteren Schritte bildet. Die Berichterstattung verlangt von Unternehmen, dass sie **sowohl die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft** (auch „Inside-Out Perspektive“ genannt) **als auch die finanziellen Risiken und Chancen, die sich aus Nachhaltigkeitsthemen ergeben** (auch „Outside-In Perspektive“ genannt), **bewerten und berichten**. Diese doppelte Wesentlichkeit (*siehe Kapitel 3.2.1: Prinzip der doppelten Wesentlichkeit*) soll sicherstellen, dass Unternehmen eine umfassende Sichtweise auf die Nachhaltigkeitsherausforderungen und -möglichkeiten einnehmen.

**Als Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse hat das Unternehmen die relevanten Themen<sup>13</sup> für die ESRS-Berichterstattung festgelegt**. Diese Analyse liefert nicht nur die Grundlage für die Berichterstattung, sondern bietet auch wertvolle Erkenntnisse für die strategische Weiterentwicklung und Positionierung des eigenen Unternehmens. Die identifizierten wesentlichen Themen verdeutlichen, wo das Unternehmen Risiken verringern und Chancen nutzen kann. Der Lagebericht umfasst eine verpflichtende Prozessbeschreibung der Wesentlichkeitsanalyse. Daher ist es wichtig, dass das Unternehmen den gesamten Prozess sorgfältig dokumentiert und die Wirtschaftsprüfung Zugriff darauf erhält.<sup>14</sup>

### Auswirkungen, Risiken und Chancen

Um die Wesentlichkeit eines Themas gemäß der ESRS zu bestimmen, müssen für jeden Nachhaltigkeitsaspekt die unternehmensspezifischen Auswirkungen, Risiken und Chancen identifiziert und bewertet werden.

---

<sup>12</sup> ESRS 1, Ziel 2

<sup>13</sup> Mit „Themen“ sind hier auch Unterthemen und Unter-Unterthemen i.S.d. ESRS gemeint.

<sup>14</sup> ESRS 2, DR IRO-1

- **Nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen (Impacts)** im Sinne der ESRS sind tatsächliche oder potenzielle negative oder positive Auswirkungen, die das Unternehmen kurz-, mittel- oder langfristig auf die Umwelt und die Menschen hat oder haben könnte.<sup>15</sup>
- **Nachhaltigkeitsbezogene Risiken (Risks)** sind ungewisse Ereignisse oder Bedingungen, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftserfolg des Unternehmens haben können.<sup>16</sup>
- **Nachhaltigkeitsbezogene Chancen (Opportunities)** sind ungewisse Ereignisse oder Bedingungen, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf den Geschäftserfolg des Unternehmens haben können.<sup>17</sup>

Diese werden zusammen als „Auswirkungen, Risiken und Chancen“ (**Impacts, Risks and Opportunities, IRO**) bezeichnet und werden auf Basis des Grundsatzes der doppelten Wesentlichkeit der ESRS identifiziert (siehe Kapitel 3.2: Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen).

### 3. EU-TAXONOMIE

Die EU-Taxonomie bildet gemeinsam mit der Offenlegungsverordnung (**Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR**) und der CSRD eine der drei zentralen Säulen der **Sustainable Finance Strategie** der Europäischen Union. Diese Regelwerke zielen darauf ab, Finanzströme auf den europäischen Kapitalmärkten verstärkt in nachhaltige Investitionen zu lenken, indem sie Unternehmen fördern, die als nachhaltig definierte Wirtschaftstätigkeiten ausüben.

#### 1. Einführung und Ziele

Die EU-Taxonomie stellt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten dar. Unternehmen müssen **anhand festgelegter Kriterien darlegen, in welchem Maße ihre Geschäfts- und Investitionstätigkeiten nachhaltig im Sinne der EU-Taxonomie sind**. Dabei sind sie verpflichtet, ihre taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Umsätze, Investitions- und Betriebsausgaben zu ermitteln und zusammen mit ergänzenden Erläuterungen im Rahmen der

---

<sup>15</sup> ESRS, Anhang II, Tabelle 2

<sup>16</sup> ESRS, Anhang II, Tabelle 2

<sup>17</sup> ESRS, Anhang II, Tabelle 2

nichtfinanziellen Erklärung (zukünftig in der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der CSRD) offenzulegen.<sup>18</sup>

## 2. Anforderungen der EU-Taxonomie

Die Ermittlung der offenzulegenden Kennzahlen basiert auf den ökologisch nachhaltigen Aktivitäten eines Unternehmens. Aktivitäten mit einem potenziellen **Beitrag zu den sechs Umweltzielen** werden als „**taxonomiefähig**“ bezeichnet. Die sechs Umweltziele sind:<sup>19</sup>



Abbildung 4: Umweltziele der EU-Taxonomie (Eigene Darstellung).

Eine Wirtschaftstätigkeit wird nach der *EU-Taxonomie-Verordnung* als ökologisch nachhaltig eingestuft und somit als „**taxonomiekonform**“, wenn sie die in Abbildung 5 dargestellten **Bewertungskriterien** für eines oder mehrere der sechs Umweltziele der *EU-Taxonomie-Verordnung* **erfüllt** und gleichzeitig kein anderes Ziel verletzt wird (DNSH) und soziale Mindeststandards erfüllt werden.<sup>20</sup>

<sup>18</sup> Art. 8 EU Tax-VO

<sup>19</sup> Art. 9 EU Tax-VO

<sup>20</sup> Art. 3 EU Tax-VO

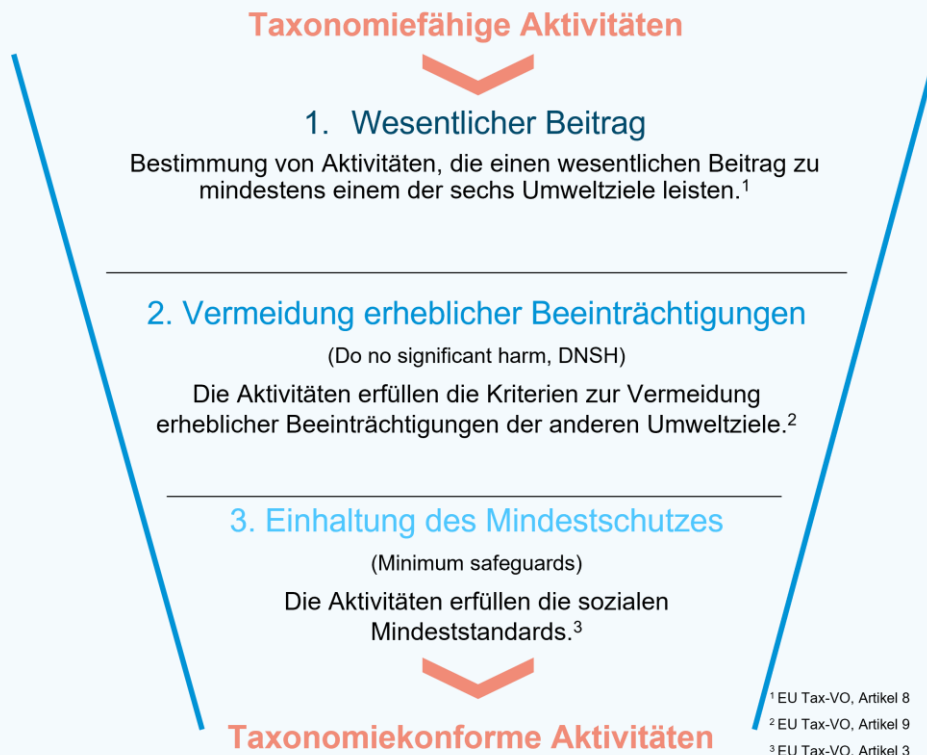


Abbildung 5: Bewertungskriterien EU-Taxonomie (Eigene Darstellung).

Zu jedem der sechs EU-Umweltziele hat die EU-Kommission **delegierte Rechtsakte mit technischen Bewertungskriterien** für einzelne Wirtschaftsaktivitäten veröffentlicht (*siehe Anhang A: Übersicht der Dokumente rund um die CSRD und EU-Taxonomie*). Die Einstufung der Wirtschaftsaktivitäten basiert auf der international anerkannten EU-Klassifikation *Nomenclature européenne des activités économiques* (NACE), um sicherzustellen, dass alle relevanten Sektoren berücksichtigt werden. Nur Wirtschaftsaktivitäten, zu denen Bewertungskriterien vorliegen, sind grundsätzlich taxonomiefähig. Auf Basis dieser Kriterien muss jedes Unternehmen die Taxonomiekonformität seiner Aktivitäten individuell prüfen. Je nach Geschäftsmodell haben Unternehmen viele, wenige oder gar keine taxonomiefähigen Aktivitäten. Dies allein lässt allerdings keine Rückschlüsse darüber zu, wie nachhaltig das Unternehmen wirtschaftet. So ist etwa die Herstellung von Solarpanelen taxonomiefähig, die Produktion des elementaren Vorprodukts Polysilizium jedoch nicht.

## 4. STRATEGISCHER NUTZEN FÜR UNTERNEHMEN

Die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nach den Vorgaben der CSRD und EU-Taxonomie erfordert von Unternehmen einen umfassenden Ressourceneinsatz. Insbesondere in der chemisch-pharmazeutischen Industrie mit ihren komplexen Produktionsprozessen und meist umfangreichen regulatorischen Anforderungen kann die Einführung sowie die Erfüllung dieser Berichtspflicht eine große organisatorische Herausforderung darstellen. Gleichwohl ergeben sich aus diesem Prozess und dem damit verbundenen Aufwand auch **Chancen für die Unternehmen**.

### Erhöhte Transparenz und Glaubwürdigkeit

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung trägt wesentlich zur **Erhöhung der Transparenz** bei. Durch die Offenlegung ihrer Maßnahmen und Kennzahlen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung geben Unternehmen ihren Stakeholdern einen klaren und nachvollziehbaren Einblick in ihre Aktivitäten und deren Entwicklung. Investor:innen, Kunden, (potenzielle) Arbeitnehmer:innen und Geschäftspartner schätzen es zunehmend, wenn Unternehmen offen über ihre Nachhaltigkeitsinitiativen kommunizieren. Diese Offenheit fördert nicht nur das **Vertrauen in das Unternehmen**, sondern kann auch dazu beitragen, langfristige Beziehungen zu festigen und neue Partnerschaften aufzubauen. Die mit der Berichtspflicht verbundenen Prozesse können zu Verbesserungen innerhalb des Unternehmens und/oder seiner Produkte führen, weil sie Transparenz über etwaige Optimierungspotenziale schaffen. Nicht zuletzt positionieren sich Unternehmen, die offen über ihre Fortschritte im Bereich Nachhaltigkeit berichten, als verantwortungsbewusste Akteure, was sich wiederum auf die eigene Reputation sowie die Motivation der Belegschaft auswirken und eine Differenzierung im Wettbewerb ermöglichen kann.

### Besseres Chancen- und Risikomanagement

Die Basis der Berichterstattung, die Wesentlichkeitsanalyse, kann für Unternehmen ein **entscheidendes Instrument im Chancen- und Risikomanagement** sein. Durch die frühzeitige Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung können Unternehmen potenzielle zukünftige Herausforderungen oder Geschäftschancen frühzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen zur Risikominimierung oder Chancennutzung ergreifen. Dies schafft nicht nur kurzfristige Stabilität, sondern auch langfristige Wettbewerbsvorteile und erhöht die Resilienz eines Unternehmens. Dadurch kann sowohl die operative Effizienz als auch die eigene Positionierung im Wettbewerb gestärkt werden.

### Finanzielle Vorteile

Nachhaltigkeitsberichterstattung kann Unternehmen finanzielle Vorteile bringen. Ein entscheidender Faktor ist der **verbesserte Zugang zu Kapital**. Investor:innen legen zunehmend Wert auf Unternehmen mit klaren und ambitionierten Nachhaltigkeitsstrategien, da diese als zukunftssicherer



und weniger risikobehaftet gelten. Dies eröffnet Unternehmen, die sich transparent und engagiert im Bereich Nachhaltigkeit positionieren, neue Finanzierungsmöglichkeiten und verbessert ihre Wettbewerbsfähigkeit auf den Kapitalmärkten. Gleichzeitig bietet nachhaltigeres Handeln Potenziale für Kosteneinsparungen. Falls nicht bereits mithilfe etablierter Prozesse abgedeckt, kann die Berichterstattung zur Senkung der Betriebskosten aufgrund einer effizienteren Ressourcennutzung, z. B. durch die Optimierung von Produktionsprozessen oder die Reduzierung von Abfällen, beitragen. Auch das Managen bekannter Risiken wie oben beschrieben kann zu finanziellen Vorteilen führen, wenn etwa finanzielle Schäden beispielsweise aufgrund von Schadensersatzforderungen oder Reputationsschäden vermieden werden.

### Innovation und langfristige Strategie

Die verstärkte Fokussierung auf Nachhaltigkeitsaspekte kann Basis für Innovationen und entsprechende strategische Ableitungen sein, sofern sich Unternehmen erstmalig intensiv mit diesen Themen befassen. Nachhaltigkeitsziele geben häufig neue Impulse, die zur Entwicklung oder Verbesserung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen führen. Diese Innovationskraft trägt nicht nur dazu bei, dass Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten verbessern, sondern schafft auch Wettbewerbsvorteile, indem neue Märkte erschlossen und Kundenbedürfnisse im Bereich Nachhaltigkeit gezielt adressiert werden. Gleichzeitig erfordert die Berichterstattung eine Auseinandersetzung mit der langfristigen strategischen Ausrichtung. **Unternehmen, die sich klare, langfristige Nachhaltigkeitsziele setzen, tun sich leichter, Verbesserungspotenziale zu erkennen und gezielt zu nutzen.** Dies führt zu einer optimaleren Vorbereitung auf zukünftige Herausforderungen und ermöglicht es, flexibel auf Veränderungen im Markt und in der Regulierung zu reagieren. Die Kombination von Innovation und strategischer Planung macht Unternehmen resilienter und stärkt ihre Position in einer zunehmend nachhaltigkeitsorientierten Wirtschaft.

### Engagement und Bindung von Arbeitnehmer:innen

Arbeitnehmer:innen können direkt von Nachhaltigkeitsmaßnahmen eines Unternehmens betroffen sein, sei es in Bezug auf Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards oder Umweltbelastungen am Arbeitsplatz. Ein klares Bekenntnis zu Nachhaltigkeitszielen und ihre aktive Verfolgung sowie die Partizipation der Arbeitnehmer:innen und ihrer Vertretung können zu einer höheren Zufriedenheit und somit Loyalität und Produktivität der Mitarbeitenden führen. Für qualifizierte Talente, die zunehmend Wert auf soziale und ökologische Verantwortung legen, kann das Nachhaltigkeitsengagement außerdem ein entscheidender Faktor bei der Wahl des Arbeitgebers sein.

Durch ihre Erfahrungen im Unternehmen bringen Arbeitnehmer:innen und ihre Vertreter:innen wertvolles Wissen und praxisnahe Perspektiven ein. Über internationale Netzwerke gewinnen sie häufig auch Kenntnisse über die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen entlang der Wertschöpfungskette.

Die Miteinbeziehung der Arbeitnehmervertretung ist aber nicht nur sinnvoll, sondern **gemäß der CSRD** auch geboten.<sup>21</sup> **Die Unternehmensleitung unterrichtet danach die Arbeitnehmervertretung auf geeigneter Ebene und erörtert mit ihnen die einschlägigen Informationen und die Mittel** zur Einholung und Überprüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Die Stellungnahme der Arbeitnehmervertretung wird gegebenenfalls den zuständigen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen mitgeteilt. Die „geeignete Ebene“ ist die jeweils zuständige Arbeitnehmervertretung. Dies ist bei konzern- bzw. unternehmensbezogenen Maßnahmen regelmäßig der Konzern- bzw. Gesamtbetriebsrat und kann, je nach Einrichtung und Zuständigkeit, zusätzlich auch der Europäische Betriebsrat sein.

Prozesse für die Mitwirkung der Interessensvertretung der Beschäftigten sind in der CSRD nicht genauer beschrieben. Nach den Erwägungsgründen<sup>22</sup> der CSRD ist die Aufnahme eines Dialogs und Meinungsaustauschs zwischen der Arbeitnehmervertretung und der Leitungsebene vorausgesetzt. Um ein vollständigeres Bild der Nachhaltigkeitsleistungen eines Unternehmens zu erhalten und die Expertise des Betriebsrates gewinnbringend nutzen zu können, **empfiehlt es sich, die Arbeitnehmervertretung in den Erstellungsprozess des Nachhaltigkeitsberichts von Beginn an einzubinden**. Informations- und Konsultationsprozesse der Arbeitnehmervertretung sollten so gestaltet sein, dass ihr die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und sie die Möglichkeit hat, sich angemessen zu beteiligen. Wie die Einbeziehung des Betriebsrates bei den einzelnen Prozessschritten aussehen kann, ist in diesem Leitfaden in den jeweiligen Kapiteln beschrieben.

### Marktzugang und -erweiterung

Nachhaltigkeitsberichterstattung kann Unternehmen den Zugang zu neuen Kundensegmenten eröffnen, die zunehmend Wert auf ökologische und soziale Unternehmenspraktiken legen oder mit nachhaltigkeitsbezogenen Fragestellungen konfrontiert sind. Insbesondere bei Kund:innen in Branchen und Regionen, in denen Nachhaltigkeit als wichtiger Faktor angesehen wird, können Unternehmen durch eine transparente Berichterstattung ihre Attraktivität steigern und sich als verlässlicher und verantwortungsbewusster Partner positionieren. Darüber hinaus eröffnen sich für Unternehmen, die ihre Nachhaltigkeitsleistungen glaubwürdig darstellen, zusätzliche Auftragschancen, insbesondere bei öffentlichen Ausschreibungen oder Projekten, bei denen die Erfüllung von Nachhaltigkeitskriterien obligatorisch ist. Somit kann ein authentisches Nachhaltigkeitsengagement je nach Unternehmen und Geschäftsmodell Wettbewerbsvorteile schaffen und den Zugang zu größeren und lukrativeren Projekten eröffnen.

---

<sup>21</sup> Art. 1 Ziff. 4 Abs. 5 CSRD sowie Art. 1 Ziff. 7 Abs. 6 CSRD für die konsolidierte Berichterstattung

<sup>22</sup> Erwägungsgrund 52 CSRD

## KAPITEL 2: ERSTE SCHRITTE ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Bevor Kapitel 3 die konkrete Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse behandelt, gibt es erste Schritte, die vor ihrem Beginn zu klären und zu organisieren sind. Dazu gehört die grundlegende Frage, ob und wann das Unternehmen von der CSRD und EU-Taxonomie betroffen ist. Darauf aufbauend sollte dann der Projektplan inklusive eines Zeitplans sowie das Kern-Projektteam festgelegt werden. Außerdem empfiehlt es sich, Abteilungen, Bereiche und Ansprechpersonen frühzeitig zum Thema CSRD und EU-Taxonomie zu informieren und notwendiges Wissen zu vermitteln.

### 1. BETROFFENHEIT

Die CSRD erweitert den Anwendungsbereich der bisherigen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung erheblich und betrifft nun eine deutlich größere Anzahl von Unternehmen in der EU. Für Unternehmen ist es essenziell, frühzeitig zu bestimmen, ob und ab wann sie von der CSRD betroffen sind, um die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie zu planen und umzusetzen.

#### 1. Bestimmung der CSRD-Betroffenheit

Die CSRD gilt für Unternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen und tritt stufenweise in Kraft,<sup>23</sup> wobei der Zeitpunkt der ersten Berichterstattung vom Unternehmenstyp und der Unternehmensgröße abhängt:

---

<sup>23</sup> Art. 3 Abs. 2-4, Richtlinie 2013/34/EU; Art. 1 Abs. 2-4 Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 zur Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen; Art. 19a CSRD

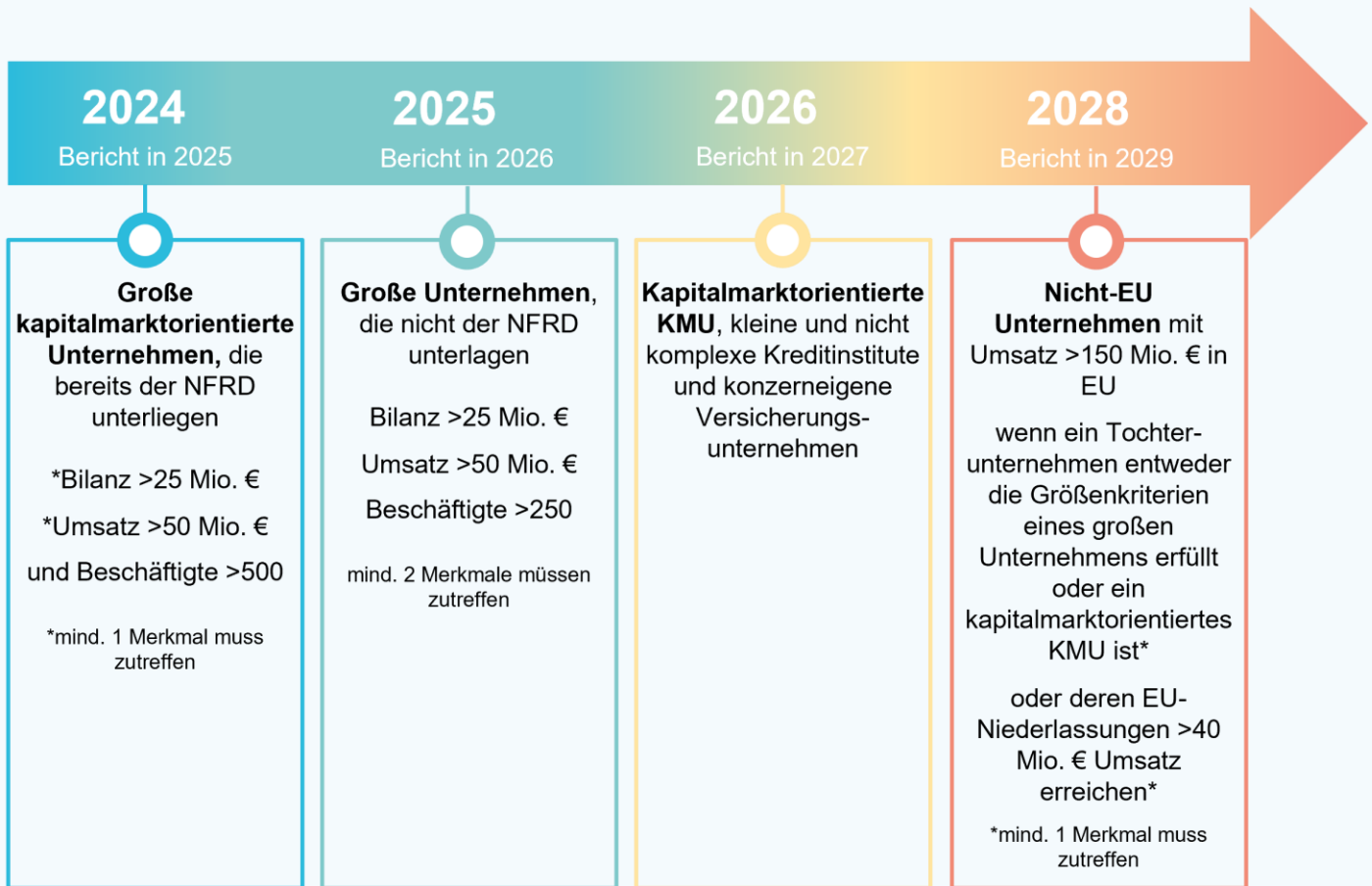


Abbildung 6: CSRD-Betroffenheit (Eigene Darstellung).

**Große kapitalmarktorientierte Unternehmen**, die bereits der **NFRD** unterliegen, müssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, in 2025 erstmals nach der CSRD berichten.<sup>24</sup> Das Unternehmen muss dementsprechend während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigte haben und mindestens eines der zwei folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt mehr als 25 Mio. €.
- Die Nettoumsatzerlöse des Unternehmens betragen mehr als 50 Mio. €.

<sup>24</sup> Als Richtlinie gilt die CSRD nicht unmittelbar für Unternehmen, sondern setzt ein nationales Umsetzungsgesetz voraus. In diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass der deutsche Gesetzgeber die in der CSRD vorgesehenen Zeitpunkte übernehmen wird.

Unternehmen, die nicht der NFRD unterlagen und als **große Unternehmen** gelten, müssen ab 2026 über Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, nach der CSRD berichten. Als „groß“ in diesem Sinne gelten Unternehmen, wenn sie mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt mehr als 25 Mio. €.
- Die Nettoumsatzerlöse des Unternehmens betragen mehr als 50 Mio. €.
- Das Unternehmen hat während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigte.

Ab 2027 sind **kapitalmarktorientierte KMU (ausgenommen Kleinstunternehmen), kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen** für die Geschäftsjahre berichtspflichtig, die am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen.<sup>25</sup> Diese müssen nach der CSRD berichten, sofern sie zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt weniger als 25 Mio. €.
- Die Nettoumsatzerlöse des Unternehmens betragen weniger als 50 Mio. €.
- Das Unternehmen hat während des Geschäftsjahres durchschnittlich weniger als 250 Beschäftigte.

Auch **Nicht-EU Unternehmen** mit einem Umsatz von über 150 Mio. € in der EU müssen erstmals im Jahr 2029 über Geschäftsjahre berichten, die am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnen, wenn sie mindestens eines der zwei folgenden Kriterien erfüllen:

- Ein in der EU ansässiges Tochterunternehmen des Nicht-EU-Unternehmens erfüllt entweder die Größenkriterien eines großen Unternehmens oder ist ein kapitalmarktorientiertes KMU.
- Die EU-Niederlassungen des Nicht-EU-Unternehmens erreichen einen Umsatz von mehr als 40 Mio. €.

Nicht-EU-Muttergesellschaften, die auf konsolidierter Ebene Bericht erstatten müssen (*siehe Kapitel 3.1.1: Festlegung des Konsolidierungskreises bei verbundenen Unternehmen*), unterliegen den

---

<sup>25</sup> KMU (ausgenommen Kleinstunternehmen) können sich bis zu den Geschäftsjahren, die vor dem 1. Januar 2028 beginnen, von diesen Anforderungen befreien, sofern sie in ihrem Lagebericht kurz darlegen, warum die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht vorgelegt wurde.

Offenlegungspflichten, die in einem **separaten ESRS für Nicht-EU-Unternehmen** enthalten sein werden.<sup>26</sup> Diese speziellen ESRS sollen im Juni 2026 veröffentlicht werden.

Tochterunternehmen müssen nicht selbstständig berichten, sofern die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene das Tochterunternehmen berücksichtigt. Ein Verweis auf den Konzernlagebericht reicht aus.

Es bestehen zwei **Ausnahmen**.<sup>27</sup>

- Kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen werden nicht von der Berichtspflicht befreit.
- Wenn **erhebliche Unterschiede** zwischen den Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Tochterunternehmens im Vergleich zum Gesamtkonzern bestehen, muss eine gesonderte Berichterstattung über die Auswirkungen, Risiken und Chancen dieses Tochterunternehmens im Konzernlagebericht erfolgen (*siehe Kapitel 3.3.1: Festlegung des Bewertungsansatzes und der Bewertungszuständigkeiten*).

Mit dem Inkrafttreten der CSRD wird der Anwenderkreis der EU-Taxonomie auf alle Unternehmen ausgeweitet, die von der CSRD betroffen sind.<sup>28</sup>

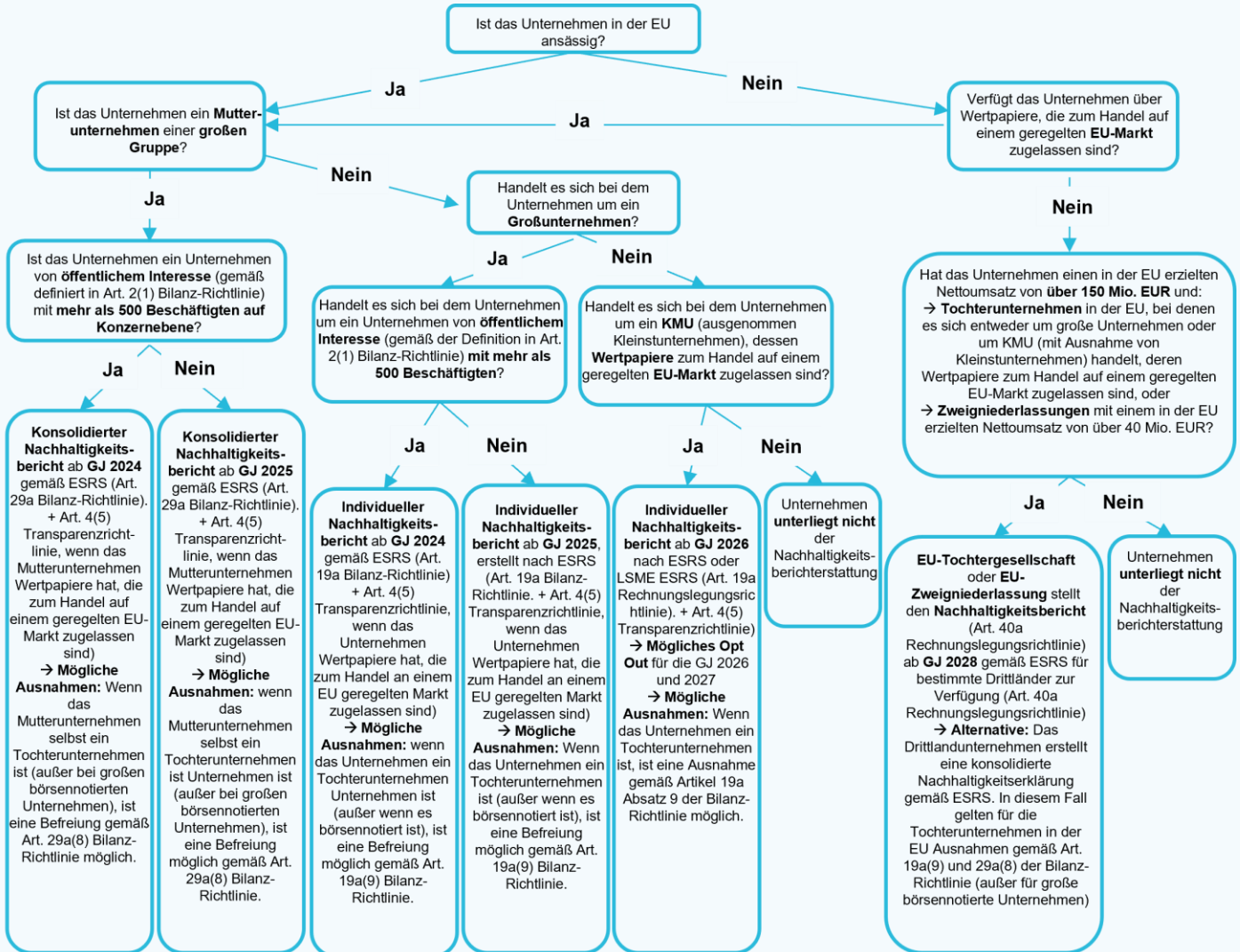
Das nachfolgende Flussdiagramm (siehe Abbildung 7) veranschaulicht den Prozess zur Bestimmung, ob und ab welchem Geschäftsjahr ein Unternehmen den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegt. Es dient als erster Anhaltspunkt zur Bestimmung der Betroffenheit eines Unternehmens.

---

<sup>26</sup> Art. 40b CSRD

<sup>27</sup> Art. 19a, 29a CSRD

<sup>28</sup> Art. 8 Abs. 1 EU Tax-VO



- Kleinunternehmen (Art. 3(1) Bilanzrichtlinie) = Unternehmen, die an ihrem Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreiten: (a) Bilanzsumme: 450 000 EUR; (b) Nettoumsatzerlöse: 900 000 EUR; (c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 10.
- KMU (Art. 3 Abs. 1, 2 und 3 der Bilanzrichtlinie) = Unternehmen, die an ihrem Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Kriterien nicht überschreiten (a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR; (b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR; (c) durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 250.
- Großunternehmen (Art. 3(4) Bilanzrichtlinie) = Unternehmen, die an ihrem Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten: (a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR; (b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR; (c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 250.
- Große Konzerne (Art. 3 Abs. 7 Rechnungslegungsrichtlinie) = Konzerne, die aus Mutter- und Tochterunternehmen bestehen, die in eine Konsolidierung einzubeziehen sind und die auf konsolidierter Basis zum Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten: a) Bilanzsumme: 25 000 000 EUR; b) Nettoumsatzerlöse: 50 000 000 EUR; c) durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres: 250

Abbildung 7: Entscheidungsbaum zu unternehmensindividuellen Berichtspflichten.<sup>29</sup>

<sup>29</sup> Draft Commission Notice on the interpretation of certain legal provisions as regards sustainability reporting, Abschnitt 2

## 2. Bestimmung der Betroffenheit der EU-Taxonomie

Die Verpflichtung, Daten gemäß der EU-Taxonomieverordnung offenzulegen, ergibt sich indirekt aus der Berichtspflicht nach der CSRD. Grundsätzlich sind alle Unternehmen, die bereits unter die NFRD fallen<sup>30</sup>, dazu verpflichtet, Angaben zu ihren Geschäftsaktivitäten gemäß der EU-Taxonomie zu machen. Entsprechend betrifft die EU-Taxonomie bereits diejenigen kapitalmarktorientierten Unternehmen, die in Deutschland nach der NFRD seit 2017 zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben verpflichtet sind.

Mit der Ablösung der NFRD durch die CSRD erweitert sich der Kreis der berichtspflichtigen und somit auch von der EU-Taxonomie betroffenen Unternehmen erheblich. Die Verordnung gilt demnach für jene Unternehmen, die dazu verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen<sup>31</sup> (nähere Informationen hierzu finden sich im Abschnitt zur *Bestimmung der CSRD-Betroffenheit*)

## 3. Prüfung bestehender Berichterstattung und Nutzung vorhandener Daten für die CSRD

Unternehmen, die bereits nach der NFRD berichtspflichtig waren, verfügen über eine Basis an Daten und Berichtsstrukturen, die für die CSRD genutzt und erweitert werden können. Auch auf bestehenden Nachhaltigkeitsberichten nach GRI oder DNK kann aufgebaut werden. Es ist ratsam, eine gründliche Überprüfung der bestehenden Berichterstattung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit diese den erweiterten Anforderungen der CSRD entspricht. Dabei sollten folgende Schritte beachtet werden:

1. **Bestandsaufnahme der bisherigen Daten:** Ermittlung, welche Nachhaltigkeitsinformationen im Zuge der bisherigen (freiwilligen) Berichterstattung bereits erhoben werden und in welcher Qualität und Tiefe diese vorhanden sind.
2. **Lückenanalyse:** Identifizierung von Bereichen, in denen zusätzliche Informationen erforderlich sind, insbesondere im Hinblick auf die erweiterten Anforderungen der CSRD, wie z. B. detailliertere quantitative Angaben innerhalb einzelner Nachhaltigkeitsaspekte, z. B. zu erwartende Kosteneinsparungen durch Maßnahmen zum Klimaschutz.
3. **Integration von neuen Anforderungen:** Anpassung der bestehenden Berichtsprozesse und -strukturen, um die aufkommenden Anforderungen zu erfüllen. Hier empfiehlt es sich, neu erforderliche Prozesse eng mit bestehenden Systemen wie z. B. aus dem Risikomanagement oder aus Umweltmanagementsystemen zu verbinden.

<sup>30</sup> §§ 289b, 315b HGB

<sup>31</sup> Art. 1, Abs. 2c, EU Tax-VO



4. **Sensibilisierung und Schulung der Belegschaft:** Sicherstellung, dass alle relevanten Abteilungen und der Betriebsrat über die neuen Anforderungen informiert sind und die notwendigen Kompetenzen besitzen, um diese umzusetzen.
5. **Integration und Austausch:** Einbindung relevanter interner und externer Stakeholder, um wichtige Perspektiven zu gewinnen.

Eine systematische Prüfung der bestehenden Berichterstattung und eine frühzeitige Verbindung der Anforderungen der CSRD mit bestehenden Systemen hilft Unternehmen nicht nur bei einer pragmatischen Umsetzung der Anforderungen, sondern auch dabei, die Chancen zu nutzen, die eine transparente und umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung bietet.

## 2. PROJEKTORGANISATION

### 1. Projektplan

Eine sorgfältige Projektplanung ist entscheidend, um die komplexen Anforderungen effizient und zielgerichtet zu bewältigen. Abbildung 8 stellt eine **empfohlene Vorgehensweise** dar, die sich in zwei Hauptphasen gliedert.

Die genaue Herangehensweise an die einzelnen Schritte ist jedoch stark abhängig von der individuellen Ausgangslage eines Unternehmens. Diese kann je nach bestehender Berichterstattung sowie Erfahrung der Organisation (z. B. bestehende Managementsysteme) sehr unterschiedlich ausfallen. So kann es etwa sein, dass ein Unternehmen in der Vergangenheit nach einem anderen Standard berichtet hat und über umfassende Daten aus dem Risikomanagement verfügt, die es den ESRS zuordnen kann, während ein anderes Unternehmen die Prozesse zur Identifikation von Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie zur Datensammlung neu aufsetzen muss.

Die erste Projektphase dauert in der Regel **10 bis 14 Wochen** und umfasst die interne **Orientierung** (*Kapitel 2*) und die **Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse** (*siehe Kapitel 3: Wesentlichkeitsanalyse durchführen*). Die zweite Projektphase erstreckt sich in der Regel über **6 bis 12 Monate** und konzentriert sich auf die **Berichtsanforderungen** (*siehe Kapitel 5: Berichtsvorbereitung*) und die optionale **(Weiter-)Entwicklung der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie** (*siehe Kapitel 4: Strategische Ableitungen*). Der Fokus auf die Nachhaltigkeitsstrategie kann zusätzlich dazu beitragen, die Ergebnisse des CSRD-Prozesses langfristig in die Unternehmensstrategie zu integrieren. Die Abfolge des Prozesses ist nicht festgelegt. So ist es auch möglich, die Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie an beliebiger Stelle, zum Beispiel direkt nach der Wesentlichkeitsanalyse, zu starten. Nach den beiden abgeschlossenen Projektphasen folgt die langfristige Umsetzung und das Aufsetzen des Berichts zur Veröffentlichung.

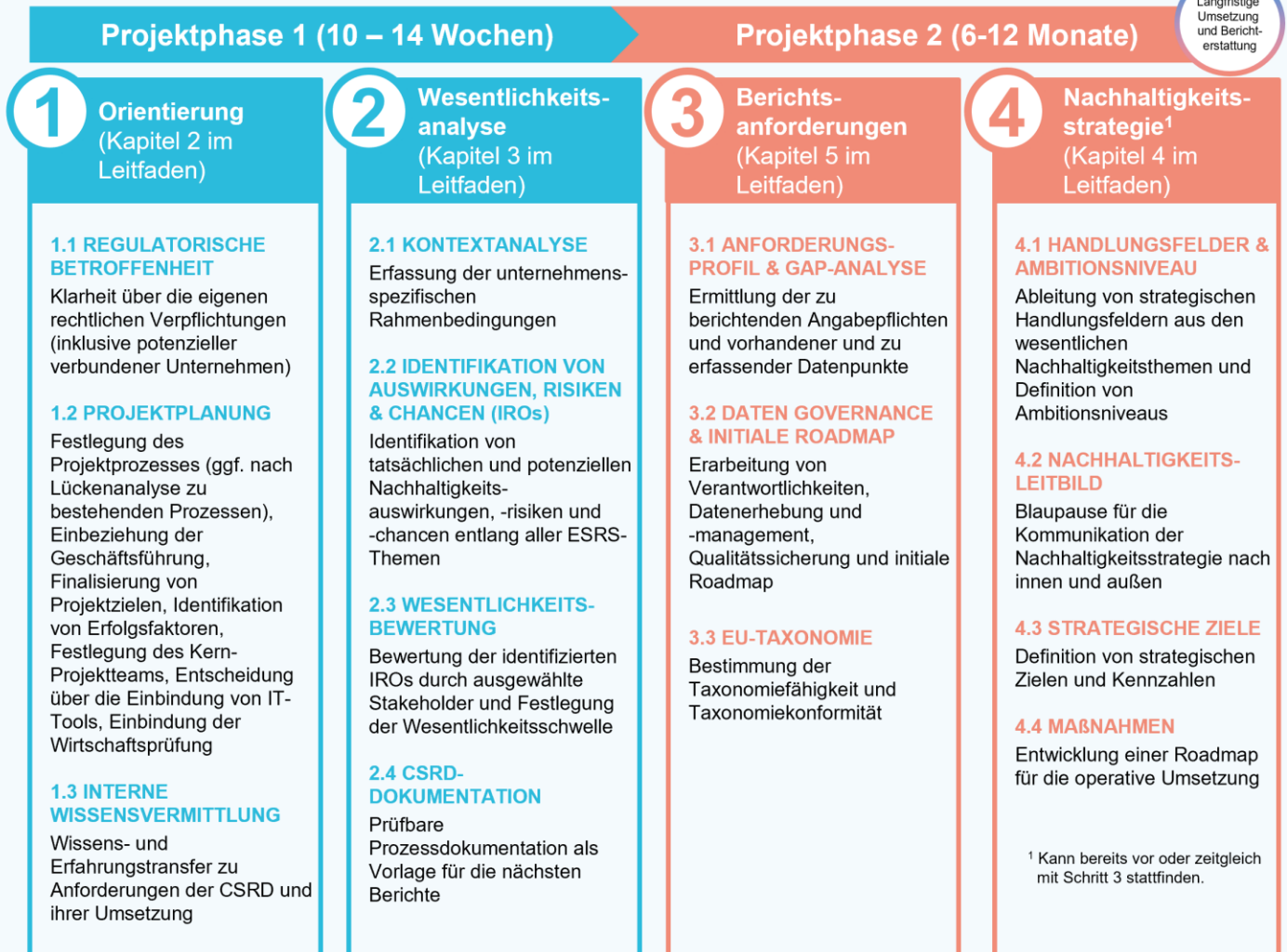


Abbildung 8: Empfohlene Vorgehensweise (Eigene Darstellung).

Der Projektplan sollte zu Beginn auf eine Zeitschiene übertragen werden, um eine stringente Steuerung zu gewährleisten. Bei der Erstellung des Zeitplans sind die Kapazitäten der Mitarbeiter:innen, etwaige Ausfälle durch Ferien oder Urlaube sowie wichtige Meilensteine im Unternehmen zu beachten. Der Zeitplan sollte im laufenden Prozess stetig angepasst und auf einem aktuellen Stand gehalten werden, um etwaige Verzögerungen im Prozess abzubilden.

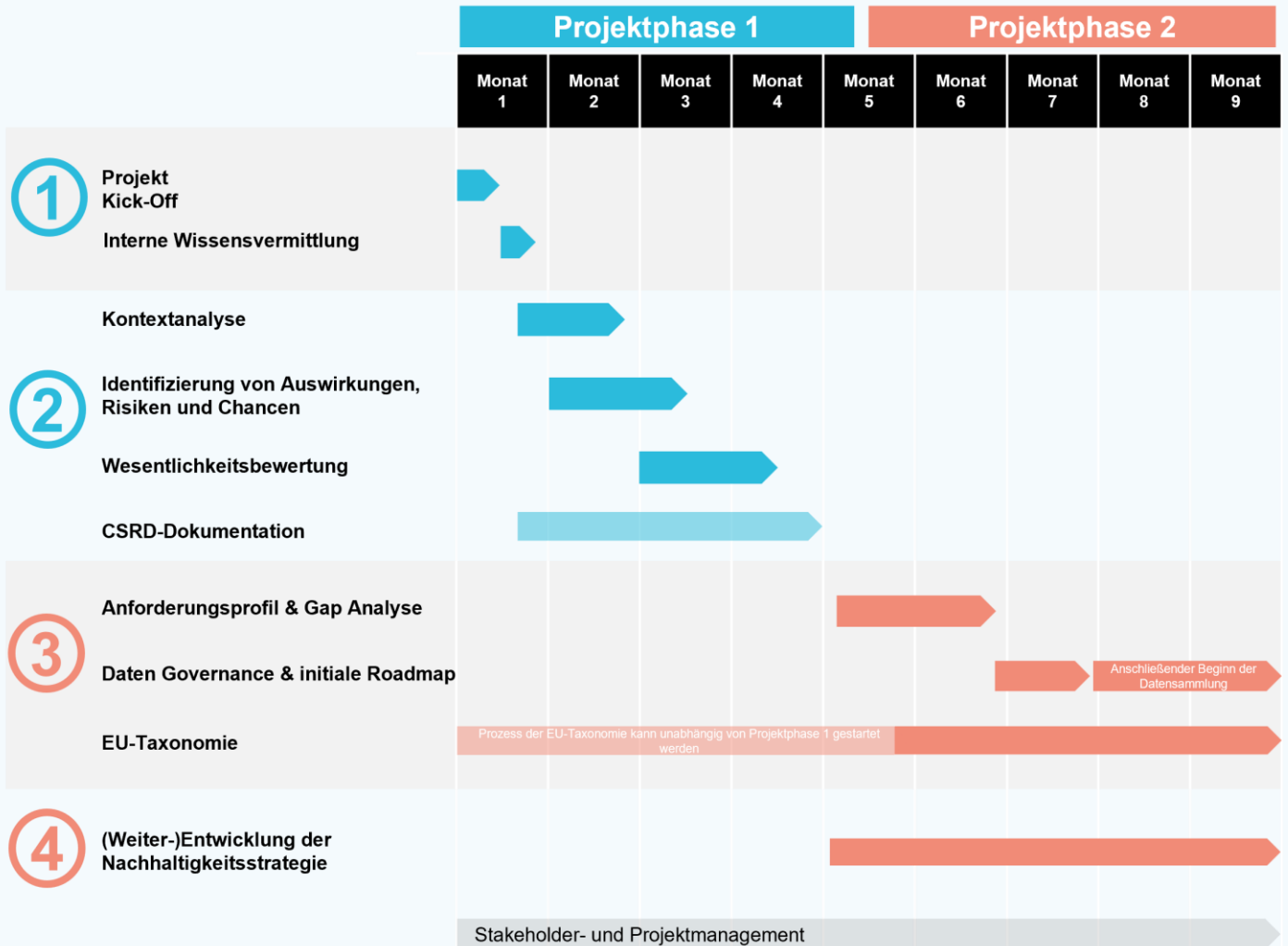


Abbildung 9: Beispielhafte Umsetzung eines Zeitplans (Eigene Darstellung).

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus der Wesentlichkeitsanalyse und der Berichterstattung bietet sich die **(Weiter-)Entwicklung der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie** an (siehe Kapitel 4: Strategische Ableitungen). Obwohl keine gesetzliche Vorgabe, stellt dies eine wertvolle Option dar, die langfristige und sozialpartnerschaftliche Ausrichtung des Unternehmens in Bezug auf seine wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte zu stärken.

## 2. Projektteam

Nach Klärung der regulatorischen Betroffenheit, einschließlich der Berichtsverpflichtungen potenziell verbundener Unternehmen, beginnt die Initialisierung des Projekts. Hier empfiehlt es sich, ein internes **Kern-Projektteam** zu definieren, das idealerweise interdisziplinär besetzt ist. Die

Verantwortung für die **operative Umsetzung** und die Projektleitung sollte ebenfalls festgelegt werden. Diese verantwortet neben der Steuerung der operativen Umsetzung auch die Koordination und Einbindung relevanter interner und externer Stakeholder. Im Kern-Projektteam sollten Mitarbeiter:innen aus verschiedenen Abteilungen vertreten sein, deren Expertise für die Wesentlichkeitsanalyse hilfreich erscheint. Welche Bereiche im Kern-Projektteam vertreten sind, ist unternehmensabhängig, eine allgemeine Empfehlung kann hier nicht gegeben werden. Typische Funktionen können etwa die Bereiche Nachhaltigkeit, Einkauf, Vertrieb, Controlling oder Personal sein. Zu beachten ist, dass sowohl Fachkenntnisse in Nachhaltigkeitsfragen als auch technisches Know-how in der Datenverarbeitung und Berichterstattung im Kern-Projektteam vertreten sein sollten. Auch ist die Einbindung des Betriebsrats über die gesetzlichen Vorgaben hinaus sinnvoll, um relevante Informationen zu Schwerpunktthemen des Betriebsrats oder der Gewerkschaften einzuholen – vor allem in Bezug auf die sozialen ESRS. Es ist zu beachten, dass die Einbeziehung der Arbeitnehmervertretung offengelegt werden muss.<sup>32</sup> Darüber hinaus empfiehlt es sich, die **Projektverantwortung** auf einer angemessenen Führungsebene festzulegen. Dies ermöglicht, aufkommende strategische Fragestellungen, z. B. in Bezug auf die (Weiter-)entwicklung der Nachhaltigkeitsstrategie, effizient behandeln zu können. Im Zuge der Berichterstattung muss die Zuständigkeit der Führungsebene für den Umgang mit Auswirkungen, Risiken und Chancen offengelegt werden.<sup>33</sup>

Neben dem Kern-Projektteam kann es je nach Organisationsstruktur auch sinnvoll sein, ein erweitertes **Reporting-Projektteam** zu etablieren. Diese Gruppe könnte etwa aus Stakeholdern, internen Expert:innen und Vertreter:innen einzelner Standorte bestehen. Sie wird punktuell, beispielsweise bei der IRO-Identifizierung oder IRO-Bewertung, in das Projekt eingebunden. Diese Rollenverteilung und die Einbindung aller relevanten Akteure sollte in der ersten Projektphase festgelegt und ggf. in den weiteren Phasen nachgeschärft werden.

Nicht zuletzt empfiehlt sich auch die frühzeitige Einbindung der eigenen Wirtschaftsprüfung, um den Prozess sowie die anschließende Prüfung effizient zu gestalten.

### 3. Mögliche Einbindung von IT-Tools

Es empfiehlt sich individuell zu prüfen, ob und in welcher Form der Einsatz von Software-Unterstützung sinnvoll sein kann. IT-Tools unterschiedlicher Anbieter können in verschiedenen Projektphasen wie beispielsweise der Wesentlichkeitsanalyse oder der Datensammlung unterstützen. Das Angebot von IT-Tools in Bezug auf Nachhaltigkeitsberichterstattung ist aktuell dynamisch und unübersichtlich. Daher ist es ratsam, im Vorfeld klare Auswahlkriterien festzulegen (*siehe Modul e Leitfaden zur Auswahl externer IT-Lösungen*). Zudem enthält der

---

<sup>32</sup> ESRS S1, DR S1-2

<sup>33</sup> ESRS 2, DR GOV-1, Absatz 22b und GOV-2, Absatz 26b)

*Chemie<sup>3</sup>-Praxisguide* bereits unterschiedliche Tools (siehe Abbildung 1), die den Analyse- und Umsetzungsprozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstützen.

### 3. SENSIBILISIERUNG UND SCHULUNG DER BELEGSCHAFT

Eine erfolgreiche Vorbereitung auf die neuen Berichtspflichten erfordert nicht nur technische Anpassungen, sondern vor allem eine umfassende interne Wissensvermittlung und Sensibilisierung der verschiedenen Fachbereiche. Als Einstieg können hierfür die PowerPoint-Folien des *Chemie<sup>3</sup>-Praxisguides* genutzt werden.

Die Einführung der CSRD sowie der EU-Taxonomie bringt neue und erweiterte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit sich, die für viele Unternehmen in ihrer Komplexität neu sind. Es ist entscheidend, dass alle relevanten Fachbereiche frühzeitig für diese Anforderungen sensibilisiert werden. Neben Mitarbeiter:innen, die mit der Datenerhebung und -analyse sowie der Berichterstattung betraut sind, ist auch an den Betriebsrat sowie Mitarbeiter:innen in der Kommunikation, HR, Einkauf, Vertrieb usw. zu denken.

**Fachspezifische Schulungen** sollten darauf abzielen, das notwendige Wissen zur Umsetzung der Vorgaben von CSRD, ESRS sowie EU-Taxonomie zu vermitteln. Hier empfiehlt sich ein stetiger Austausch, um die Mitarbeiter:innen über neueste Entwicklungen und Best Practices auf dem Laufenden zu halten. Schulungen können durch externe Fortbildungen oder Expert:innen ergänzt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen über das notwendige Fachwissen verfügt.

Darüber hinaus kann auch eine **Sensibilisierung der Belegschaft für die Bedeutung und Tragweite der Nachhaltigkeitsberichterstattung** sinnvoll sein. Kanäle für die Umsetzung können Workshops, Informationsveranstaltungen und gezielte Kommunikation über unternehmenseigene Plattformen und (vertiefende) Broschüren sein. Auch die verschiedenen internen Stakeholder des erweiterten Reporting-Projektteams können als Multiplikator:innen dienen, um spezifische Themenfelder in verschiedenen Bereichen der Organisation zu vermitteln.

### 4. TOOL



#### **PowerPoint „Grundlagen von CSRD und EU-Taxonomie“**

PowerPoint mit ausgewählten Inhalten von CSRD und EU-Taxonomie zur internen Wissensvermittlung

## ANHANG A: ÜBERSICHT DER DOKUMENTE RUND UM DIE CSRD UND EU-TAXONOMIE

Sowohl die CSRD mit den ESRS als auch die EU-Taxonomie sind durch eine Vielzahl an Gesetzestexten und Umsetzungshilfen beschrieben. Die nachfolgende Tabelle listet die verschiedenen Gesetzestexte und Umsetzungshilfen auf und ordnet diese den jeweiligen Regularien zu.

*Tabelle 1: Übersicht der Dokumente rund um die CSRD und EU-Taxonomie.*

Regulatorik	Quelle	Link	Anmerkungen
<b>Bilanz</b>	Bilanz-Richtlinie: Richtlinie 2013/34/EU	<i>2013/34/EU</i>	Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an den Jahresabschluss und die Finanzberichterstattung von Unternehmen in der EU. Sie bildet die Grundlage für die Erstellung von Bilanzen und legt Standards für Transparenz und Vergleichbarkeit fest.
<b>CSRD</b>	Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464	<i>(EU) 2022/2464</i>	Diese Richtlinie erweitert die Berichtspflichten für Unternehmen in der EU erheblich und ersetzt die NFRD. Sie fordert umfassende Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- / Governance-Aspekten (ESG). Ziel ist eine konsistentere und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung.
	ESRS: Berichtigung der Delegierten	<i>(EU) 2023/2772</i>	Die ESRS-Standards sind verbindliche Berichtstandards

	Verordnung (EU) 2023/2772		und konkretisieren die Anforderungen der CSRD. Sie legen fest, welche Nachhaltigkeitsaspekte im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmenspolitik von Unternehmen in ihrem Bericht offengelegt werden müssen.
	EFRAG IG 1: Materiality Assessment	<i>EFRAG IG 1</i>	Die Umsetzungshilfe der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ist nicht verbindlich und dient als Begleitung der ESRS. Hier sind weitere Informationen, sowie Fragen und Antworten zur Wesentlichkeitsanalyse zu finden.
	EFRAG IG 2: Value Chain	<i>EFRAG IG 2</i>	Die EFRAG Umsetzungshilfe ist nicht verbindlich und dient als Begleitung der ESRS. Hier sind weitere Informationen, sowie Fragen und Antworten zur Wertschöpfungskette zu finden.
	EFRAG IG 3: Detailed ESRS Datapoints	<i>EFRAG IG 3</i> und dazugehörige <i>Excel-Datei</i>	Die EFRAG Umsetzungshilfe ist nicht verbindlich und dient als Begleitung der ESRS. Diese Excel-Datei bietet eine Liste aller Datenpunkten der Angabepflichten (Disclosure Requirements) und Anwendungsanforderungen (Application Requirements) der ESRS.

	<p>EFRAG ID 177: Mapping Of Sustainability Matters To Topical Disclosures</p>	<p><i>EFRAG ID 177</i></p>	<p>Dieses EFRAG Diskussionspapier beschäftigt sich mit der Verknüpfung der Nachhaltigkeitsaspekte des AR 16 Mapping zu den Angabepflichten der themenbezogenen Standards.</p>
<p><b>EU-Taxonomie</b></p>	<p>EU-Taxonomie- Verordnung (EU) 2020/852</p>	<p><i>(EU) 2020/852</i></p>	<p>Die Verordnung legt fest, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten. Sie dient als Rahmen zur Förderung grüner Investitionen in der EU und zur Vermeidung von Greenwashing.</p>
	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 zur EU- Taxonomie</p>	<p><i>(EU) 2021/2178</i></p>	<p>Diese Verordnung definiert detaillierte technische Kriterien, die zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit herangezogen werden. Sie unterstützt die Umsetzung der <i>EU-Taxonomie- Verordnung</i>.</p>
	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 zur CSRD</p>	<p><i>(EU) 2022/1288</i></p>	<p>Die Verordnung ergänzt die CSRD durch technische Standards für die ESG- Berichterstattung. Sie enthält spezifische Vorschriften zur Ausgestaltung und Offenlegung der Berichte.</p>
	<p>1. FAQ (Bekanntmachung C/2023/267) zur EU- Taxonomie und CSRD</p>	<p><i>C/2023/267</i></p>	<p>Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der</p>



	(Europäische Kommission)		Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178. Es gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den festgelegten technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Die in dem FAQ enthaltenen Auslegungen der Rechtsvorschriften sind nicht rechtlich bindend.
	2. FAQ (Bekanntmachung C/2023/305) zur EU-Taxonomie und CSRD (Europäische Kommission)	C/2023/305	Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178. Es gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Offenlegungspflichten der EU-Taxonomie und zur Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Aktivitäten. Die in dem FAQ enthaltenen Auslegungen der Rechtsvorschriften sind nicht rechtlich bindend.

	<p>3. FAQ (Bekanntmachung C/2024/6691) zur EU- Taxonomie und CSRD (Europäische Kommission)</p>	<p><i>C/2024/6691</i></p>	<p>Dieses Dokument dient als Hilfestellung für Unternehmen bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften aus der Verordnung (EU) 2021/2178. In diesen FAQs werden häufig gestellte Fragen von Finanzinstituten zur Meldung von KPIs im Rahmen des delegierten Rechtsakts über Offenlegungspflichten beantwortet.</p>
	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 und 2023/2485 zu Klimaschutz und Klimawandel  Sowie (EU) 2022/1214 zu Atomenergie und Gas</p>	<p><i>EU 2021/2139</i> <i>EU 2023/2485</i>  <i>(EU) 2022/1214</i></p>	<p>Die Verordnung (EU) 2021/2139 beinhaltet die Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien für die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die Verordnung (EU) 2023/2485 ergänzt diese um weitere, bisher nicht erfasste, technische Bewertungskriterien. Die Verordnung (EU) 2022/1214 gilt ebenfalls als Ergänzung der Verordnung aus dem Jahr 2021 und ergänzt diese um technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie.</p>

	<p>Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 zu</p> <p>Schutz der Wasser- und Meeresressourcen</p> <p>Stärkung der Kreislaufwirtschaft</p> <p>Verringerung der Umweltverschmutzung</p> <p>Schutz der biologischen Vielfalt</p>	<p><i>(EU) 2023/2486</i></p>	<p>Die Verordnung (EU) 2023/2486 beinhaltet die Angabepflichten und technischen Bewertungskriterien für alle weiteren Umweltziele neben den Klimazielen: Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Stärkung der Kreislaufwirtschaft, Verringerung der Umweltverschmutzung, Schutz der biologischen Vielfalt.</p>
--	---	------------------------------	---

## ANHANG B: QUELLENVERZEICHNIS

*ESRS: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772* der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- *Inhalt: European Sustainability Reporting Standards (ESRS), Nachhaltigkeitsaspekte, die im Rahmen der CSRD-Richtlinie zu berücksichtigen sind.*

*Bilanz-Richtlinie: Richtlinie 2013/34/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates:

- *Inhalt: u.a. die Bilanzrichtlinien zur Berichterstattung.*

*Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775* der Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleinere, mittlere und große Unternehmen:

- *Inhalt: Enthält u.a. neue Größenkriterien für Kleinunternehmen sowie kleinere, mittlere und große Unternehmen, die in Bezug auf die CSRD-Betroffenheit relevant sind.*

*Materiality Assessment Implementation Guidance*, EFRAG:

- *Inhalt: Enthält u.a. eine Zusammenfassung und FAQs zur Wesentlichkeitsanalyse.*

*Value Chain Implementation Guidance*, EFRAG:

- *Inhalt: Zeigt auf, wie die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette in die Nachhaltigkeitsberichterstattung einbezogen werden soll.*

*CSRD-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2022/2464* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen:

- *Inhalt: Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) enthält die Berichtspflichten von Unternehmen bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsthemen, sofern diese wesentlich für ihr Geschäftsergebnis oder aus ökologischen oder sozialen Gründen wesentlich sind.*

*Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG: Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten:*

- *Inhalt: Das Gesetz definiert Sorgfaltspflichten für deutsche Unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten zu vermeiden. Das LkSG verpflichtet Unternehmen auch zur Dokumentation und Berichterstattung über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten.*

**CSDDD-Richtlinie: Richtlinie (EU) 2024/1760** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859:

- *Inhalt: Die CSDDD ist eine Richtlinie der Europäischen Union, die Sorgfaltspflichten für Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt entlang ihrer Wertschöpfungsketten definiert. Die Umsetzung in nationales Recht muss bis 2026 erfolgen.*

**EU-Taxonomie-Verordnung: Verordnung (EU) 2020/852** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088:

- *Inhalt: Legt ein einheitliches System von Kriterien fest, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.*

**REACH Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission:

- *Inhalt: Regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.*

**ISO 14001: Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2015):**

- *Inhalt: Legt Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem fest, mit dem eine Organisation ihre Umweltleistung verbessern, rechtliche und sonstige Verpflichtungen erfüllen und Umweltziele erreichen kann.*

**ISO 50001: Energiemanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 50001:2018):**

- *Inhalt: Vorgaben für ein systematisches Energiemanagementsystem und Unterstützung bei der Einrichtung desselben.*

**H+H International A/S Annual Report 2023:** H+H International A/S, 2023, S. 15:

- *Inhalt: Beispiel für die grafische Darstellung der Wertschöpfungskette für die Kontextanalyse.*

**Ørsted Annual Report 2023:** Ørsted, 2023, S. 22:

- *Inhalt: Beispiel für die grafische Darstellung der Wertschöpfungskette für die Kontextanalyse.*

*DRSC Briefing Paper: Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Drittstaatenunternehmen:*  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee, S. 1:

- *Inhalt: Anzahl von der CSRD betroffener Unternehmen in Deutschland im Vergleich zur NFRD.*

*Draft Commission Notice* on the interpretation of certain legal provisions in Directive 2013/34/EU (Accounting Directive), Directive 2006/43/EC (Audit Directive), Regulation (EU) No 537/2014 (Audit Regulation), Directive 2004/109/EC (Transparency Directive), Commission Delegated Regulation (EU) 2023/2772 (first set of European Sustainability Reporting Standards “first ESRS delegated act”), and Regulation (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosures Regulation “SFDR”) as regards sustainability reporting:

- *Inhalt: Enthält häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Auslegung bestimmter Vorgaben der CSRD.*

## ANHANG C: GLOSSAR

Dieses Glossar bietet einen Überblick der grundlegenden Begriffe und rechtlichen Bestimmungen, die in diesem Leitfaden verwendet werden.

Begriff	Definition
Angabepflichten (Disclosure Requirements, DR)	Angabepflichten sind <b>Offenlegungspflichten</b> , die nach CSRD für Unternehmen bindend sind, wie z. B. Angaben zu ökologischen und sozialen Auswirkungen von Geschäftstätigkeiten.
Anwendungsanforderungen (Application Requirements, AR)	Die Anwendungsanforderungen sind in der Anlage der ESRS zu finden und sind ein integraler Bestandteil der ESRS. Sie haben die <b>gleiche Verbindlichkeit</b> wie die Angabepflichten selbst.
Aufstellungslösung	Die sogenannte Aufstellungslösung (siehe §§ 289g und 315e HGB-E) beschreibt die Aufstellung des (Konzern-)Lageberichts im <b>einheitlichen elektronischen Berichtsformat</b> (ESEF, European Single Electronic Format) gem. Artikel 3 der ESEF-VO (Delegierte Verordnung (EU) 2019/815). Das beinhaltet die <b>maschinenlesbare Auszeichnung der Nachhaltigkeitsangaben</b> gem. den Vorschriften der ESEF-VO.
Ausmaß der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (scale) (siehe auch Schweregrade der Auswirkung)	Mit der Bewertungsdimension Ausmaß (Scale) soll festgestellt werden, <b>wie schwerwiegend die Auswirkungen sind</b> oder <b>wie nützlich positive Auswirkungen für Mensch oder Umwelt sind</b> (siehe <i>ESRS 1, Anlage A, AR 10a</i> ). Darunter fallen z. B. Bewertungen wie eine geringfügige Umweltverschmutzung, teilweise Wiederherstellung von Ökosystemen oder weitreichend veränderter Zugang zu Lebensgrundlagen. Die Bewertungsdimension Ausmaß ist Teil des Schweregrads einer nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkung.

<p>Ausmaß der finanziellen Auswirkungen (magnitude)</p>	<p>Mit der Bewertungsdimension Ausmaß (Magnitude) soll festgestellt werden, <b>wie groß die finanziellen Konsequenzen</b> eines Risikos (z. B. Bußgelder, Mehrkosten) bzw. einer Chance (z. B. Kostenersparnisse, Umsatzsteigerungen) für das Unternehmen <b>sind</b>.</p>
<p>Auswirkungen (Impacts)</p>	<p>Die <b>Auswirkungen, die das Unternehmen auf die Umwelt und Menschen hat oder haben könnte</b>, einschließlich der Auswirkungen auf Menschenrechte, die mit seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind, auch durch seine Produkte und Dienstleistungen sowie durch seine Geschäftsbeziehungen. Die Auswirkungen können tatsächlich oder potenziell, negativ oder positiv, beabsichtigt oder unbeabsichtigt sowie umkehrbar oder unumkehrbar sein. Sie können kurz-, mittel- oder langfristig auftreten. Die Auswirkungen geben den negativen oder positiven Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung an (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p> <p>Das bedeutet einfacher gesagt, nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen i.S.d. ESRS sind <b>tatsächliche oder potenzielle, negative oder positive Auswirkungen</b>, die das Unternehmen kurz-, mittel- oder langfristig <b>auf die Umwelt und die Menschen</b> hat oder haben könnte.</p>
<p>Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impacts, Risks and Opportunities, IROs)</p>	<p>Das <b>Akronym IRO hat sich in der Praxis</b> als Abkürzung von Impacts, Risks und Opportunities (=Auswirkungen, Risiken und Chancen) <b>etabliert</b>. Damit werden unter diesem Begriff die Wechselwirkungen zwischen Unternehmensaktivitäten und externen Faktoren zusammengefasst. Die Begriffe sind in diesem Glossar einzeln definiert und helfen, die CSRD-Anforderungen zu erfüllen.</p>



<p>Benchmarking</p>	<p>Eine <b>Analyse</b>, bei der Unternehmen ihre Leistungen, Verfahren oder Produkte und Dienstleistungen mit denen von Wettbewerbern oder branchenführenden Unternehmen <b>vergleichen</b>, um Best Practices zu identifizieren, Lücken zu erkennen und Verbesserungspotenziale zu ermitteln.</p>
<p>Bottom-up-Ansatz (siehe auch Top-down-Ansatz)</p>	<p>Verschiedene Standorte / Tochtergesellschaften / Stakeholder bewerten die Wesentlichkeit der IROs <b>individuell</b> aus ihrer Perspektive.</p>
<p>CEAOB (Committee of European Auditing Oversight Bodies)  (siehe auch begrenzte Sicherheit)</p>	<p>Das CEAOB (Committee of European Auditing Oversight Bodies) ist ein Gremium, das die <b>Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Aufsichtsbehörden für Abschlussprüfungen in der Europäischen Union</b> fördert. Es wurde im Rahmen der EU-Abschlussprüferverordnung eingerichtet und unterstützt die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften. Das CEAOB hat Vorschläge für Leitlinien für die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht.</p>
<p>Chance (Opportunity)</p>	<p>Ungewisse Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die, falls sie eintreten, möglicherweise wesentliche positive Auswirkungen auf das <b>Geschäftsmodell</b> des Unternehmens oder seine Strategie, seine Fähigkeit zur Erreichung seiner <b>Ziele</b> und zur Schaffung von Werten haben können und daher seine Entscheidungen und die Entscheidungen seiner Geschäftspartner im Hinblick auf <b>Nachhaltigkeitsaspekte</b> beeinflussen können. Wie jede andere <b>Chance</b> werden auch nachhaltigkeitsbezogene Chancen als Kombination aus dem Ausmaß (magnitude) der Auswirkungen und der Eintrittswahrscheinlichkeit gemessen (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p>

	<p>Das bedeutet einfacher gesagt, nachhaltigkeitsbezogene Chancen sind ungewisse Ereignisse oder Bedingungen, die, falls sie eintreten, möglicherweise <b>wesentliche positive Auswirkungen auf den Geschäftserfolg des Unternehmens</b> haben können.</p>
<p style="text-align: center;">CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive)  (siehe LkSG)</p>	<p>Die europäische Lieferkettenrichtlinie verpflichtet große europäische und ausländische Unternehmen EU-weit, <b>Sorgfaltsprozesse hinsichtlich bestimmter Umwelt- und Menschenrechtsstandards</b> in ihren Liefer- und Wertschöpfungsketten umzusetzen. Dazu gehören unter anderem die <b>Identifizierung und Behebung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen</b> auf Mensch und Umwelt. Bis Ende Juli 2026 ist die Lieferkettenrichtlinie CSDDD in deutsches Recht umzusetzen. Dies wird voraussichtlich durch Anpassung des LkSG geschehen.</p>
<p style="text-align: center;">CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive)</p>	<p>Die Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie ist die Rechtsgrundlage für die <b>Ausweitung der bestehenden Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung</b>. Sie ersetzt die Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) und erweitert die bestehenden Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung. Die CSRD verfolgt einen doppelten Wesentlichkeitsansatz – Unternehmen müssen über die <b>Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Mensch und Umwelt</b> sowie auf die <b>wirtschaftliche Lage des Unternehmens</b> berichten.</p>
<p style="text-align: center;">Reporting-Projektteam (siehe auch Kern-Projektteam)</p>	<p>Projektteam für die Vorbereitung und die Durchführung der Berichterstattung, die das Kern-Projektteam ergänzt. Es empfiehlt sich, dieses mit <b>Multiplikator:innen oder Expert:innen</b> mit Knowhow hinsichtlich spezifischer Stakeholder, Wertschöpfungsstufen oder Themenfelder zu besetzen, z. B.: Arbeitnehmervertretungen,</p>

	Vertretungen einzelner Standorte, direkte Ansprechpartner:innen einzelner Stakeholdergruppen, Expert:innen für einzelne Produktgruppen oder Geschäftsbereiche.
Doppelte Wesentlichkeit (Double Materiality)	Die doppelte Wesentlichkeit hat <b>zwei Dimensionen</b> : die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt und die finanzielle Wesentlichkeit von Risiken und Chancen. Ein Nachhaltigkeitsaspekt erfüllt das Kriterium der doppelten Wesentlichkeit, wenn er unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen <b>und/oder</b> unter finanziellen Gesichtspunkten wesentlich ist ( <i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i> ).
EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group)	Im Rahmen der CSRD ist die EFRAG <b>verantwortlich für die Entwicklung von EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards</b> (ESRS). Die Organisation wird von einer Vielzahl europäischer Interessensvertretungen unterstützt, darunter die Europäische Kommission.
Einbeziehung der Interessenträger (Stakeholder)	Ein kontinuierlicher Prozess der Interaktion und des Dialogs zwischen dem Unternehmen und seinen Interessenträgern, der es dem Unternehmen ermöglicht, deren Interessen und Anliegen zu hören, zu verstehen und darauf zu reagieren ( <i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i> ).
Eintrittswahrscheinlichkeit (likelihood)	Mit der Bewertungsdimension Eintrittswahrscheinlichkeit (likelihood) soll festgestellt werden, <b>wie wahrscheinlich</b> es ist, dass eine <b>Auswirkung</b> , ein <b>Risiko</b> oder eine <b>Chance tatsächlich eintritt</b> . Diese Dimension wird also für die Impact Materiality (Auswirkungen auf Mensch und Umwelt) und für die Financial Materiality (Risiken/Chancen) betrachtet.
ESEF (European Single Electronic Format)	Das ESEF ist ein <b>standardisiertes digitales Berichtsformat</b> , das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

	entwickelt wurde. Die Veröffentlichung von Jahresfinanzberichten im Inline-XBRL-Format soll die Transparenz und Vergleichbarkeit innerhalb der EU verbessern.
ESRS (European Sustainability Reporting Standards)	Die ESRS definieren, <b>welche Nachhaltigkeitsinformationen Unternehmen wie offenlegen müssen</b> , strukturiert in Themen, Unterthemen und Unter-Unterthemen. Die 10 Themen umfassen Umwelt, Soziales und Governance, wie beispielsweise Kreislaufwirtschaft und Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette.
EU-Taxonomie	Mit EU-Taxonomie wird die Verordnung (EU) 2020/852 bezeichnet. Sie ist ein zentraler Bestandteil des EU-Aktionsplans (Green Deal) für ein nachhaltiges Finanzwesen und ein <b>Klassifizierungssystem</b> der Europäischen Union, das festlegt, <b>welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig eingestuft</b> werden.
Finanzielle Auswirkungen (Financial impacts)	Kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen von Risiken und Chancen, die die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit und die Cashflows des Unternehmens beeinflussen ( <i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i> ).
Gap-Analyse	Im Kontext dieses Dokuments wird die Gap-Analyse definiert als <b>Ermittlung vorhandener und noch einzuholender Datenpunkte</b> auf Basis der zu berichtenden ESRS-Angabepflichten.
GRI (Global Reporting Initiative)	Die Global Reporting Initiative (GRI) <b>bietet Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung</b> , um Transparenz und Vergleichbarkeit zu fördern. Sie unterstützt Unternehmen, Berichte zu ihren ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu erstellen. Die CSRD baut auf etablierten Berichtstandards wie den GRI-Standards auf, um eine umfassende und konsistente

	<p>Offenlegung von ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten sicherzustellen.</p>
<p>Interessenträger (Stakeholder)</p>	<p>Personen oder Gruppen, die das Unternehmen beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden können. Es gibt zwei Hauptgruppen von Interessenträgern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. <b>betroffene</b> Interessenträger: Einzelpersonen oder Gruppen (beispielsweise die eigene Belegschaft oder Kunden), deren Interessen von den Tätigkeiten des Unternehmens und seinen direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in seiner gesamten Wertschöpfungskette betroffen sind oder betroffen sein könnten, sei es auf positive oder negative Weise, und</li> <li>ii. <b>Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen:</b> Hauptnutzer der allgemeinen Finanzberichterstattung (beispielsweise bestehende und potenzielle Investoren, Kreditgeber und andere Gläubiger, einschließlich Vermögensverwalter, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) sowie andere Nutzer, einschließlich der Geschäftspartner, Gewerkschaften und Sozialpartner des Unternehmens, der Zivilgesellschaft sowie Nichtregierungsorganisationen, Regierungen, Analysten und Wissenschaftler.</li> </ul> <p>Einige Interessenträger können zu beiden Gruppen gehören (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p>
<p>ISO 14001</p>	<p>Die DIN EN ISO 14001 ist eine internationale Norm für <b>Umweltmanagementsysteme</b>, die Unternehmen dabei unterstützt, ihre Umweltleistung systematisch zu verbessern und gesetzliche Anforderungen zu erfüllen. Sie bietet einen Rahmen</p>

	für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Umweltstrategien und -praktiken.
ISO 50001	Die DIN EN ISO 50001 ist eine internationale Norm für <b>Energiemanagementsysteme</b> , die Unternehmen hilft, ihren Energieverbrauch systematisch zu reduzieren und die Energieeffizienz zu steigern. Sie bietet einen klaren Rahmen zur Überwachung und Verbesserung des Energieverbrauchs.
ISSA 5000 (International Standard on Sustainability Assurance)	Das IASSB (International Auditing and Assurance Standards Board) hat einen <b>Prüfungsstandard zur Nachhaltigkeitsberichterstattung</b> entworfen (ISSA 5000), der sowohl für Prüfungen mit eingeschränkter als auch mit hinreichender Prüfungssicherheit geeignet ist, auf beliebige Rahmenkonzepte für die Berichterstattung anwendbar ist, sowie sowohl von professionellen Wirtschaftsprüfern als auch von Nicht-Wirtschaftsprüfern angewendet werden kann. Auf der Grundlage des ISSA 5000 soll ein Prüfungsstandard zur CSRD veröffentlicht werden.
Kern-Projektteam (siehe auch Reporting-Projektteam)	Mitarbeitende aus verschiedenen Abteilungen, deren Expertise für die Wesentlichkeitsanalyse nötig ist, z. B. HR, Einkauf, Vertrieb, Controlling, Arbeitnehmervertretung (Einbeziehung muss nach ESRS offengelegt werden) und die das <b>enge Projektteam</b> bilden.
Konsolidierungskreis	Als Konsolidierungskreis bezeichnet man die <b>verbundenen Unternehmen innerhalb eines Konzerns</b> , welche bei der Konsolidierung in die Konzernbilanz einbezogen werden müssen. Der Konsolidierungskreis des Lageberichts im Jahresabschluss entspricht üblicherweise dem Konsolidierungskreis der Nachhaltigkeitserklärung und dem Anwendungskreis der Wesentlichkeitsanalyse.

<p>Künstliche Konsolidierung</p>	<p>Nur die größte EU-Tochtergesellschaft meldet einen konsolidierten <b>Bericht für alle EU-Tochtergesellschaften</b>, die unter die CSRD fallen (Übergangslösung bis 2029). Dies führt zu einer Befreiung von einzelnen Berichtspflichten.</p>
<p>Lieferkette (siehe auch Wertschöpfungskette)</p>	<p>Alle Tätigkeiten oder Prozesse, die von dem Unternehmen vorgelagerten Betrieben durchgeführt werden, die Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die bei der Entwicklung und der Erzeugung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden. Dazu gehören <b>vorgelagerte Unternehmen</b>, mit denen das Unternehmen in einer direkten Beziehung steht (unmittelbare Zulieferer), und Einrichtungen, mit denen das Unternehmen eine <b>indirekte Geschäftsbeziehung</b> (mittelbare Zulieferer) unterhält (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p>
<p>LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)  (siehe CSDDD)</p>	<p>Mit dem Gesetz über die <b>unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten</b> (LkSG) ist die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von bestimmten Menschenrechts- und Umweltstandards rechtlich verbindlich geregelt. Für Unternehmen ab 1000 Beschäftigten gelten abgestufte Sorgfaltspflichten in den eigenen Geschäftsbereichen, bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern. Das LkSG wird voraussichtlich an die CSDDD angepasst werden, welche bis Ende Juli 2026 in deutsches Recht umzusetzen ist.</p>
<p>Begrenzte Sicherheit (limited assurance)  (siehe auch hinreichende Sicherheit)</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten der CSRD ist zunächst für Berichte ab dem Geschäftsjahr 2023 eine verpflichtende externe <b>Prüfung mit begrenzter Sicherheit</b> (limited assurance) durch eine Wirtschaftsprüfung und mittelfristig voraussichtlich eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (siehe reasonable assurance) vorgesehen.</p>

	Die Prüfung mit begrenzter Sicherheit ist weniger umfangreich und hat eine geringere Tiefenschärfe als eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit.
LSME (Listed Small and Medium Enterprises)  (siehe auch VSME)	Im Winter 2024 sollten <b>vereinfachte, an KMU angepasste Standards</b> von der EFRAG veröffentlicht werden. Der Entwurf des sog. ESRS LSME richtet sich an <b>kapitalmarktorientierte</b> KMU (Englisch: „listed SME“).
Nachhaltigkeitsaspekte	Unter dem Begriff Nachhaltigkeitsaspekte werden alle <b>nachhaltigkeitsbezogenen Themen, Unterthemen und Unterunterthemen</b> zusammengefasst, die von themenbezogenen ESRS abgedeckt werden. Ein Überblick aller Nachhaltigkeitsaspekte ist in <i>ESRS 1, Anlage A, AR 16</i> zu finden.
NFRD (Non-Financial Reporting Directive)	Die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ist eine <b>EU-Richtlinie</b> , die Unternehmen dazu verpflichtet, <b>nicht-finanzielle Informationen in ihren Geschäftsberichten</b> offenzulegen. Die NFRD wird seit 2024 durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ersetzt.
REACH-Verordnung	Die REACH-Verordnung ist eine <b>EU-Chemikalienverordnung</b> , die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist. Sie steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien). Die REACH-Verordnung stellt sicher, dass Unternehmen die Risiken, die von Chemikalien ausgehen, identifizieren und kontrollieren, indem sie diese <b>registrieren, bewerten, zulassen und beschränken</b> .
Hinreichende Sicherheit (reasonable assurance)  (siehe auch begrenzte Sicherheit)	Die <b>Prüfung nach hinreichender Sicherheit</b> durch eine externe Wirtschaftsprüfung ist umfangreicher als die Prüfung nach begrenzter Sicherheit (siehe limited assurance). Es werden ausreichend



	Nachweise gesammelt, um mit der entsprechenden Sicherheit zu dem Schluss zu kommen, dass der Prüfungsgegenstand in allen wesentlichen Belangen mit den anzuwendenden Kriterien der CSRD übereinstimmt.
Richtlinie über Nachweisbarkeit und Kommunikation umweltbezogener Produktangaben (Green Claims Directive)	Die Richtlinie soll Unternehmen verpflichten, klare, <b>präzise und überprüfbare Umweltangaben</b> zu ihren Produkten und Dienstleistungen zu machen. Sie ergänzt die CSRD, indem sie strenge Kriterien für die Kommunikation ökologischer Vorteile festlegt und sicherstellt, dass solche Angaben durch belastbare Beweise gestützt werden, um Greenwashing zu verhindern und das Vertrauen der Verbraucher:innen zu stärken. Die endgültige Fassung der Richtlinie soll in der 2024 startenden Legislaturperiode verabschiedet werden.
Risiken (Risks)	<p><b>Nachhaltigkeitsbezogene Risiken</b> mit negativen <b>finanziellen Auswirkungen</b>, die im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance-Themen entstehen und sich kurz-, mittel- oder langfristig negativ auf die Finanzlage, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Cashflows, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken können (<i>siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2</i>).</p> <p>Nachhaltigkeitsbezogene Risiken sind also ungewisse Ereignisse oder Bedingungen, die, falls sie eintreten, <b>möglicherweise wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftserfolg</b> des Unternehmens haben können.</p>
Schweregrad der Auswirkung (severity)  (siehe auch Ausmaß, Umfang und Unabänderlichkeit der Auswirkungen)	Der Schweregrad nachhaltigkeitsbezogener Auswirkungen wird anhand der folgenden Bewertungsdimensionen bestimmt: a) <b>Ausmaß (scale)</b> b) <b>Umfang (scope)</b>

	<b>c) Unabänderlichkeit (irremediability)</b>
Scope-1, -2, -3-Emissionen	<p><b>Scope-1-Emissionen: Direkte Treibhausgasemissionen</b> aus Quellen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden.</p> <p><b>Scope-2-Emissionen: Indirekte Emissionen</b> aus der Erzeugung von <b>erworbener/m oder erhaltener/m Elektrizität, Dampf, Wärme oder Kühlung</b>, die/den das Unternehmen verbraucht.</p> <p><b>Scope-3-Emissionen:</b> Alle (nicht unter Scope 2 fallenden) <b>indirekten Treibhausgasemissionen</b>, die in der <b>Wertschöpfungskette</b> des Bericht erstattenden Unternehmens auftreten, und zwar sowohl vor- als auch nachgelagerte <b>Emissionen</b> (siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2).</p>
Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (Due Diligence)	Die Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit (Due Diligence) ist das Verfahren, mit dem Unternehmen ermitteln, wie sie mit den <b>tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen</b> auf die Umwelt und die Menschen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit umgehen, sie <b>verhindern, mindern und darüber Rechenschaft ablegen</b> (siehe ESRS 1, Kapitel 4, Absatz 59).
SASB (Sustainability Accounting Standards Board)	SASB ist eine Organisation, <b>die branchenspezifische Standards für die Offenlegung wesentlicher nachhaltigkeitsbezogener Informationen</b> durch Unternehmen entwickelt, um Investoren und anderen Stakeholdern eine bessere Entscheidungsgrundlage zu bieten. Sie arbeitet unabhängig von staatlichen Stellen und regulierenden Behörden.
Taxonomiefähigkeit	Als taxonomiefähig gilt eine wirtschaftliche Aktivität eines Unternehmens, wenn sie den <b>Aktivitäten aus der Klassifizierung der EU-Taxonomie-Verordnung</b>

	zugeordnet werden kann. Die innerhalb der Klassifizierung aufgeführten <b>Bewertungskriterien müssen nicht erfüllt sein.</b>
Taxonomiekonformität	Eine wirtschaftliche Aktivität ist taxonomiekonform, wenn sie taxonomiefähig ist, und die spezifischen Screening-Kriterien der <i>EU-Taxonomie-Verordnung</i> erfüllt. Dies beinhaltet, dass die Aktivitäten einen <b>substanziellen Beitrag zu einem der Umweltziele</b> leisten und dabei <b>keine erhebliche Beeinträchtigung</b> ("Do No Significant Harm"-Prinzip) <b>der anderen Ziele</b> verursachen. Zusätzlich müssen diese Aktivitäten bestimmte <b>Mindeststandards</b> (minimum safeguards) <b>in Bezug auf soziale und Governance-Aspekte</b> erfüllen.
Top-down-Ansatz (siehe auch Bottom-up-Ansatz)	Die IROs werden <b>zentral</b> für das gesamte Unternehmen durch Personen bewertet, die eine Einschätzung für verschiedene Standorte / Tochtergesellschaften / Stakeholder treffen können.
Umfang der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (scope)  (siehe auch Schweregrad der Auswirkung)	Mit der Bewertungsdimension Umfang (Scope) soll festgestellt werden, wie <b>weit verbreitet</b> die negativen oder positiven Auswirkungen für Menschen und Umwelt sind (z. B. Anzahl der betroffenen Personen oder der Umfang des Umweltschadens). Sie ist Teil des Schweregrads einer nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkung.
Unabänderlichkeit der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt (irremediability)  (siehe auch Schweregrad der Auswirkung)	Mit der Bewertungsdimension Unabänderlichkeit (irremediability) soll festgestellt werden, <b>inwieweit die Auswirkung behoben bzw. wieder rückgängig</b> gemacht werden kann. Diese wird <b>nur für negative Auswirkungen</b> betrachtet und ist für diese Teil des Schweregrads der Auswirkung.
VSME (Voluntary sustainable reporting by Small and Medium Enterprises)	Im Winter 2024 sollten vereinfachte, <b>an KMU angepasste Standards</b> von der EFRAG veröffentlicht werden. Alle nicht kapitalmarktorientierten KMU

(siehe auch LSME)	können <b>freiwillig</b> einen Nachhaltigkeitsbericht nach dem ESRS VSME Standard erstellen.
Wertschöpfungskette (Value Chain)	<p>Das gesamte Spektrum der Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen im Zusammenhang mit dem <b>Geschäftsmodell</b> des Unternehmens und dem externen Umfeld, in dem es tätig ist.</p> <p>Eine Wertschöpfungskette umfasst die Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen, die das Unternehmen nutzt und auf die es angewiesen ist, um seine Produkte oder Dienstleistungen von der Konzeption über die Lieferung und den Verbrauch bis zum Ende der Lebensdauer zu gestalten. Zu den <b>einschlägigen Tätigkeiten, Ressourcen und Beziehungen</b> gehören folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. diejenigen im Rahmen der <b>eigenen Geschäftstätigkeit</b> des Unternehmens, z. B. Personalwesen,</li> <li>ii. diejenigen entlang seiner <b>Liefer-, Vermarktungs- und Vertriebskanäle</b>, z. B. Beschaffung von Materialien und Dienstleistungen sowie Verkauf und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen, und</li> <li>iii. das <b>finanzielle, geografische, geopolitische und regulatorische Umfeld</b>, in dem das Unternehmen tätig ist.</li> </ul> <p>Die Wertschöpfungskette umfasst <b>Akteure</b>, die dem Unternehmen vor- und nachgelagert (upstream/ downstream) sind. Ein vorgelagerter Akteur bietet Produkte oder Dienstleistungen an, die bei der Entwicklung der eigenen Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens verwendet werden (z. B. <b>Lieferanten</b>). Betriebe, die dem Unternehmen nachgelagert sind, erhalten Produkte oder Dienstleistungen von dem Unternehmen (z. B. Vertrieber, Kunden). In den ESRS wird der Begriff „Wertschöpfungskette“ im Singular verwendet, auch wenn anerkannt wird, dass Unternehmen über</p>

	<p><b>mehrere Wertschöpfungsketten</b> verfügen können (siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2).</p>
Wesentlichkeit (materiality)	<p>Nachhaltigkeitsaspekte sind wesentlich, wenn sie der Definition der <b>Wesentlichkeit der Auswirkungen</b>, der <b>finanziellen Wesentlichkeit</b> oder beider Kriterien entsprechen (siehe ESRS, Anhang II, Tabelle 2).</p> <p>Das bedeutet konkret, dass die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsaspekten <b>über die Wesentlichkeitsschwelle</b> (siehe Wesentlichkeitsschwelle) <b>bestimmt</b> wird. Alle Nachhaltigkeitsaspekte mit Auswirkungen, Risiken und Chancen, die im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung höher bewertet wurden als der Schwellenwert, sind als wesentlich einzustufen.</p>
Wesentlichkeitsschwelle	<p>Die Wesentlichkeitsschwelle ist der <b>Schwellenwert</b>, ab dem eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance als wesentlich angesehen wird und die dazugehörigen Datenpunkte daher in der Berichterstattung eines Unternehmens offengelegt werden müssen. Wo die Wesentlichkeitsschwelle liegt, kann je nach Unternehmen unterschiedlich sein und muss von diesen nachvollziehbar bestimmt und begründet werden.</p>